

WEKO hoch--und-tiefbauleistungen-engadin-i-2018-03-26 vom 26. März 2018

WEKO, 2018-03-26, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko_hoch--und-tiefbauleistungen-engadin-i-2018-03-26

FR: WEKO hoch--und-tiefbauleistungen-engadin-i-2018-03-26 du 26 mars 2018

IT: WEKO hoch--und-tiefbauleistungen-engadin-i-2018-03-26 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

16 «[...]», Scuol Bezzola Denoth AG Fabio Bau GmbH 2011 Rz 393 ff. Rz 667 ff. «[...]», Tschlin Bezzola Denoth AG Koch AG Ramosch 2011 Rz 410 ff. Rz 667 ff. «[...]», Scuol Bezzola Denoth AG Fabio Bau GmbH 2011 Rz 427 ff. Rz 667 ff. «Waldweg Kurhaus, Val Sinestrada» Fabio Bau GmbH Koch AG Ramosch 2011 Rz 445 ff. Rz 667 ff. «[...]», Zernezhoffa Conrad AG René Hohenegger Sarl 2012 Rz 460 ff. Rz 667 ff. Zusammenarbeit zwischen der Foffa Conrad AG, der Bezzola Denoth AG, der Lazzarini AG und der Alfred Laurent AG Alfred Laurent AG Bezzola Denoth AG Foffa Conrad AG Lazzarini AG

1999–2008 Rz 477 ff. Rz 695 ff. Tabelle 1: Übersicht der Gegenstand der Untersuchung A.2 Untersuchungsadressaten

E. 1.1

Konkurrenten und Konkurrentinnen im Zusammenhang mit der Erbringung von Hoch- und Tiefbauleistungen um Schutz, Stützofferten oder den Verzicht einer Offerteingabe anzufragen oder derartiges anzubieten;

E. 1.2

sich in Zusammenhang mit der Erbringung von Hoch- und Tiefbauleistungen mit Konkurrenten und Konkurrentinnen vor Ablauf der Offerteingabefrist – oder, sofern nicht vorhanden, vor rechtskräftiger Auftragserteilung – über Offertpreise, Preiselemente sowie die Zu- und Aufteilung von Kunden und Kundinnen und Gebieten auszutauschen. Davon ausgenommen ist der Austausch unabdingbarer Informationen im Zusammenhang mit: a) der Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE); sowie b) der Mitwirkung an der Auftragserteilung als Subunternehmer. 2. Wegen Beteiligung an gemäss Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KG unzulässigen Wettbewerbsabreden (vgl. die Übersicht in Abschnitt C.3.6) mit folgenden Beträgen nach Art. 49a Abs. 1 KG belastet werden: 2.1. die Alfred Laurent AG mit einem Betrag von CHF [35'000-70'000]. 2.2. die Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zebblas Bau AG Samnaun solidarisch mit einem Betrag von CHF [3-4 Mio.]. 2.3. die Koch AG Ramosch mit einem Betrag von CHF [200'000-300'000]. 2.4. die Lazzarini AG mit einem Betrag von CHF [2-3 Mio.]. 2.5. die René Hohenegger Sarl mit einem Betrag von CHF [45'000-75'000]. 3. Das Verfahren gegen die Fabio Bau GmbH, den Graubündnerischen Baumeisterverband (GBV), die Impraisa Mario GmbH, die Rusena-Betun SA, die Sosa gera SA und die Uina SA wird eingestellt. 4. Die

Verfahrenskosten betragen CHF [...] und werden folgendermassen auferlegt:

E. 3

Im Folgenden werden die Untersuchungsadressaten und deren Geschäftstätigkeit erörtert. Dabei werden diejenigen Gesellschaften zusammen behandelt, die konzernmässig verbunden sind. A.2.1 Alfred Laurent AG und Rusena-Beton SA

E. 4

Die Alfred Laurent AG mit Sitz in Valsot ist seit 1987 im Handelsregister eingetragen. Ihr Gesellschaftszweck besteht darin, eine Tiefbauunternehmung und Kieswerke zu betreiben sowie Transporte auszuführen. Allerdings stellte sie ungefähr Ende 1999 – mit Ausnahme von einzelnen Projekten (vgl. auch Rz 528) – ihre Tätigkeit im Bereich Tiefbau ein. Sie verfügt über eine Zweigniederlassung in Susch. [...] der Alfred Laurent AG ist A._____.

E. 4.1

Die Alfred Laurent AG trägt CHF [...].

E. 4.2

Die Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zebblas Bau AG Samnaun tragen solidarisch CHF [...].

E. 4.3

Der Graubündnerische Baumeisterverband trägt CHF [...].

E. 4.4

Die Impraisa da fabrica Margadant trägt CHF [...].

E. 4.5

Die Impraisa Mario GmbH trägt CHF [...].

E. 4.6

Die Koch AG Ramosch trägt CHF [...].

E. 4.7

Die Lazzarini AG trägt CHF [...], davon CHF [...] solidarisch mit der Fabio Bau GmbH.

E. 4.8

Die René Hohenegger Sarl trägt CHF [...].

E. 4.9

Die übrigen Verfahrenskosten gehen zulasten der Staatskasse. 5. Nach Eintritt der Rechtskraft vorliegender Verfügung gegenüber allen Untersuchungsadressatinnen werden die beschlagnahmten Original-Papierdokumente der jeweils berechtigten Person zurückgegeben und werden die beim Sekretariat vorhandenen, kopierten resp. gespiegelten elektronischen Daten gelöscht. 6. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

25 A.3.9 Stellungnahmen der Parteien (Art. 30 Abs. 2 KG) 44. Die Parteien erhielten die Gelegenheit, zum Antrag des Sekretariats an die WEKO schriftlich Stellung zu nehmen (Art. 30 Abs. 2 KG). Im Folgenden werden die Rechtsbegehren der Parteien gemäss ihren Stellungnahmen wiedergegeben. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien wird – soweit geboten – an entsprechender Stelle in der Verfügung näher eingegangen. A.3.9.1 Alfred

Laurent AG und Rusena-Betun SA 45. In ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2018 zum Antrag des Sekretariats beantragte die Alfred Laurent AG, dass das Verfahren gegen sie einzustellen sei, dass sie keine unzulässige Wettbewerbsabrede getroffen habe.¹⁰⁰ Die Rusena-Betun SA verzichtete auf eine Stellungnahme. A.3.9.2 Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zeblas Bau AG Samnaun 46. Die Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zeblas Bau AG Samnaun (Foffa Conrad-Gruppe) stellten mit ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2018 zum Antrag des Sekretariats¹⁰¹ folgende Rechtsbegehren: 1. Es sei die vom Sekretariat gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs beantragte Belastung der Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zeblas Bau AG Samnaun auf ein angemessenes Mass zu reduzieren. 2. Es sei die Untersuchung zur Zusammenarbeit zwischen der Foffa Conrad AG, der Bezzola Denoth AG, der Lazzarini AG und der Alfred Laurent AG ohne Folgen einzustellen. 3. Es sei die vom Sekretariat gemäss Ziffer 4.2 des Dispositivs (i.V.m. Rz 1031 des Verfügungsantrags) beantragte Auferlegung der Kosten gegenüber der Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zeblas Bau AG Samnaun zumindest auf CHF 140'000 herabzusetzen. A.3.9.3 Fabio Bau GmbH 47. In ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2018 zum Antrag des Sekretariats beantragte die Fabio Bau GmbH sinngemäss, dass das Verfahren gegen sie ohne Folgen einzustellen sei.¹⁰² A.3.9.4 Graubündnerischer Baumeisterverband (GBV) 48. Der GBV stellte mit seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2018 zum Antrag des Sekretariats¹⁰³ folgende Rechtsbegehren: 1. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten gegenüber dem Graubündnerischen Baumeisterverband sei zu verzichten. 2. Eventuell sei der für den GBV beantragte Anteil der Verfahrenskosten in Höhe von CHF 30'000 erheblich zu reduzieren. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.

100 Act. V.33 (22-0458). 101 Act. V.38 (22-0458). 102 Act. V.28 (22-0458). 103 Act. V.31 (22-0458).

26 A.3.9.5 Impraisa da fabrica Margadant 49. Die Impraisa da fabrica Margadant stellte mit ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2018 zum Antrag des Sekretariats¹⁰⁴ folgende Rechtsbegehren: 1. Das Verfahren gegen die Impraisa da fabrica Margadant wegen unzulässiger Wettbewerbsabreden gemäss Art. 5 Abs. 3 KG sei einzustellen. 2. Von der Belastung der erwähnten Unternehmen mit Verfahrenskosten sei abzusehen. 3. Die Impraisa da fabrica Margadant sei für die ihr durch das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten und Umtreibe angemessen aus der Staatskasse bzw. der Bundeskasse ausseramtlich zu entschädigen. A.3.9.6 Impraisa Mario GmbH in Liquidation

E. 5

Die Rusena-Betun SA mit Sitz in Valsot ist seit 1983 im Handelsregister eingetragen. Sie betreibt ein Betonwerk in Ramosch, auf dem gleichen Gelände, auf dem die Alfred Laurent AG ihre Betriebsstätten hat. Aktionärin der Rusena-Betun SA ist unter anderem die Alfred Laurent AG.³ [...] der Rusena-Betun SA ist B._____. A.2.2 Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zeblas Bau AG Samnaun

E. 6

Die Bezzola Denoth AG mit Sitz in Scuol ist eine Tochtergesellschaft der Foffa Conrad AG und seit 2005 im Handelsregister eingetragen. Ihr Gesellschaftszweck besteht darin, Hoch- und Tiefbauten aller Art auszuführen sowie den Handel mit Baumaterialien zu betreiben. [...] der Bezzola Denoth AG ist C._____. [...] ist D._____, der zudem auch [...].

2 Act. II.3 (22-0458), Zeilen 72 ff. 3 Act. II.4 (22-0458), Zeile 88.

E. 7

Die Foffa Conrad AG mit Sitz in Zernez wurde 1964 gegründet. Sie bezweckt die Übernahme und Ausführung von Hoch- und Tiefbauten aller Art sowie den Handel mit Baumaterialien. [...] der Foffa Conrad AG ist C. _____. Sie beschäftigt in der Hochsaison über 130 Mitarbeitende.⁴ Die Gesellschaft hat Zweigniederlassungen in Scuol, Samnaun und Val Müstair.

E. 8

Die Zeblas Bau AG Samnaun mit Sitz in Samnaun ist eine Tochtergesellschaft der Foffa Conrad AG und seit 1986 im Handelsregister eingetragen. Ihr Gesellschaftszweck besteht darin, eine Bauunternehmung zu betreiben. Ihre Tätigkeit umfasst die Ausführung von Hochbauprojekten im Raum Samnaun.⁵ [...] der Zeblas Bau AG Samnaun ist E. _____. Operativ wird die Zeblas Bau AG Samnaun von Mitarbeitenden der Foffa Conrad AG geführt.⁶

E. 9

Die Fabio Bau GmbH mit Sitz in Scuol wurde im Dezember 2007 gegründet.⁷ Ihr [...] war F. _____. Dieser war zuvor bei der r. _____ angestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ein Bauunternehmen in Sent betrieb.⁸ Die Fabio Bau GmbH übernahm im Zuge ihrer Gründung von der r. _____ das gesamte Inventar, den Werkhof in Sent sowie das gesamte Personal.⁹ Die r. _____ stellte nach der Gründung der Fabio Bau GmbH ihre Tätigkeit im Baubereich ein, ist aber weiterhin im Handelsregister eingetragen.¹⁰

E. 10

Die Fabio Bau GmbH war bis 2012 hauptsächlich im Bereich Kundenarbeiten, Umbauten, Hochbauten und kleineren Projekten im Bereich Tiefbau tätig.¹¹ Sie beschäftigte rund 25 Mitarbeitende.¹² Per 1. Januar 2013 wurde die Fabio Bau GmbH in die Lazzarini AG integriert. Diese Integration erfolgte [...].¹³ Die Lazzarini AG übernahm von der Fabio Bau GmbH [...] ¹⁴, [...] ¹⁵ und [...] ¹⁶. Seit der Integration in die Lazzarini AG übt die Fabio Bau GmbH keine Geschäftstätigkeit mehr aus¹⁷, ist aber weiterhin im Handelsregister eingetragen.

E. 11

Act. IV.008, Zeilen 20 ff.

E. 12

Act. IV.008, Zeile 41.

E. 13

Act. IX.B.19, Antwort auf Frage 1.

E. 14

Act. IX.B.19, Antwort auf Frage 1 und Act. II.2 (22-0458), Zeilen 110–113; Act. II.13 (22-0458), Zeile 61.

E. 15

Act. II.2 (22-0458), Zeilen 114–117.

E. 16

Act. IX.B.19, Antwort auf Frage 1; Act. II.13 (22-0458), Zeile 61. [...].

E. 17

Act. II.2 (22-0458), Zeile 72 f.

E. 18

12. Der GBV ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV). Bis Ende 2015 wies der GBV seinerseits mehrere Sektionen auf, so die Sektion Unterengadin/Münster- tal. Seit 1. Januar 2016 werden die Mitglieder den vier Regionen Südbünden, Mittelbünden, Surselva und Nordbünden zugeteilt, die aber keine Körperschaften darstellen. 13. Folgende Verfahrensparteien sind per Oktober 2017 Mitglieder des GBV: die Alfred Lau- rent AG, die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG, die Impraisa da fabrica Margadant und die Lazzarini AG. Bevor sie ihre Tätigkeit im Bauhauptgewerbe einstellten, waren auch die Verfahrensparteien Fabio Bau GmbH, die Impraisa Mario GmbH sowie die René Hohenegger Sarl Verbandsmitglieder. A.2.5 Impraisa da fabrica Margadant 14. Die Impraisa da fabrica Margadant ist eine im Jahr 1998 gegründete Einzelunterneh- mung mit Domizil in Susch. Ihr [...] ist G._____. Die Impraisa da fabrica Margadant beschäftigt fünf Mitarbeitende.19 Sie ist in den Bereichen Tiefbau, Hochbau, Verputzen und Gipsen tätig.20 A.2.6 Impraisa Mario GmbH in Liquidation 15. Die Impraisa Mario GmbH wurde 2002 gegründet und ist in Ramosch domiziliert. Sie war in den Bereichen Transporte, Tiefbau und Hochbau tätig.21 Ihr [...] war H._____. Zu Beginn beschäftigte sie zwei Mitarbeitende, zuletzt 47.22 Am 30. September 2014 eröffnete der Kon- kursrichter des Bezirksgerichts Inn über die Impraisa Mario GmbH mit Wirkung ab dem 30. September 2014 den Konkurs.23 Die Firma trägt seither den Zusatz «in Liquidation». A.2.7 Koch AG Ramosch und Uina SA 16. Die Koch AG Ramosch (vormals: Enstrada SA) ist seit 1991 im Handelsregister einge- tragen. Sie ist eine Tochtergesellschaft der früheren s._____ (heute: s._____24).25 Von 2002 bis 2006 übte sie keine operative Geschäftstätigkeit aus. Seit 2007 betreibt die Koch AG Ra- mosch ein Tiefbau- und Transportunternehmen.26 Gemäss ihrer Homepage [...].27 Sie be- schäftigt im Durchschnitt rund 20 Mitarbeitende.28 [...] der Koch AG Ramosch ist E._____. [...] ist I._____29, der die gleichen Aufgaben zuvor bei der früheren s._____ wahrnahm.30 17. Die Uina SA betreibt seit 2001 ein Kies- und Betonwerk in Sur En, Gemeinde Sent. Sie ist Teil der Koch-Gruppe. [...] der Uina SA ist E._____.

E. 19

Act. II.8 (22-0458), Zeile 42 f.

E. 20

Act. II.8 (22-0458), Zeile 47 f.

E. 21

Act. II.12 (22-0458), Zeile 70 f.

E. 22

Act. II.12 (22-0458), Zeile 74 f.

E. 23

Vgl. SHAB vom 6. 10.2014, Nr. 192.

E. 24

Die s. _____ fusionierte als übertragende Gesellschaft im Jahr 2016 mit der Resgia Koch AG.

E. 25

Act. III.37 (22-0458).

E. 26

Act. II.6. (22-0458), Zeilen 75–77.

E. 27

Act. II.6 (22-0458), Beilage 1.

E. 28

Act. II.6 (22-0458), Zeile 81.

E. 29

Act. III.37 (22-0458), Antwort auf Frage 1b.

E. 30

Oktober 2012 im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums der WEKO gegen 19 im Unterengadin tätige Unternehmen der Baubranche die Untersuchung 22-0433: Bau Unterengadin nach Art. 27 ff. KG.35 23. Dem Sekretariat lagen aufgrund einer Anzeige Anhaltspunkte für mutmassliche Wettbewerbsabreden in der Baubranche im Unterengadin vor, namentlich bezüglich der Märkte für Hoch-, Tief- und Strassenbau sowie Kies und Beton. Es bestand der Verdacht, dass sich im Unterengadin Vertreter verschiedener Bauunternehmen abgesprochen hatten, insbesondere um bei Ausschreibungen die Angebote bzw. Angebotssummen zu koordinieren und allenfalls die Bauprojekte bzw. Kunden aufzuteilen. 24. Vom 30. Oktober bis 1. November 2012 führte das Sekretariat bei insgesamt 13 Unternehmen Hausdurchsuchungen durch. Während der Hausdurchsuchungen wurden insgesamt zehn Parteieinvernahmen und Zeugeneinvernahmen durchgeführt.³⁶

E. 31

<<http://www.lazzarini.ch/Firmenportrait.9.0.html>> (27.3.2017).

E. 32

<<http://www.rh-fensterbau.ch/de>> (28.3.2017).

E. 33

Act. IX.C.35, pag. 3.

E. 34

Act. IX.C.35, pag. 3.

E. 35

Vgl. SHAB vom 13.11.2012, Nr. 221 (Act. I.025) und Untersuchungseröffnungsschreiben an die Parteien vom 30.10.2012 und 5.11.2012 (Act. I.002–I.022).

E. 36

Vgl. Act. IV.002.

20 A.3.2 Selbstanzeigen A.3.2.1 Selbstanzeige der Lazzarini AG 25. Mit Fax-Bonusmeldung vom 1. November 2012 reichte die Lazzarini AG im vorliegenden Verfahren Selbstanzeige ein.³⁷ Sie ergänzte diese mit schriftlichen Eingaben vom 7. Dezember 2012³⁸, 17. Mai 2013³⁹, 19. Mai 2014⁴⁰, 16. Oktober 2015⁴¹ und 19. April 2016⁴². 26. Sodann erteilten folgende Personen der Lazzarini AG im Rahmen von mündlichen Ergänzungen der Selbstanzeige Sachverhaltsauskünfte: – K._____ (1. November 2012)⁴³; – L._____ (19. August 2015)⁴⁴. A.3.2.2 Selbstanzeige der Bezzola Denoth AG, der Foffa Conrad AG und der Zeblas Bau AG Samnaun 27. Mit Fax-Bonusmeldung vom 9. November 2012 reichten die Bezzola Denoth AG und die Foffa Conrad AG Selbstanzeige betreffend mutmassliche Wettbewerbsverstösse in der Bau- branche im Unterengadin ein.⁴⁵ Sie ergänzten ihre Selbstanzeige betreffend das Unterengadin mit Eingaben vom 12. November 2012⁴⁶, 29. November 2012⁴⁷, 1. Februar 2013⁴⁸, 3. Dezember 2015⁴⁹, 18. März 2016⁵⁰, 26. Mai 2016⁵¹ und 11. Juli 2017⁵². 28. Zudem gaben folgende Personen dem Sekretariat im Rahmen von mündlichen Ergänzungen der Selbstanzeige Auskunft zu mutmasslichen Wettbewerbsverstössen im Unterengadin: – C._____, [...] der Foffa Conrad AG und der Bezzola Denoth AG (12. November 2012⁵³; 18. August 2015⁵⁴; 27. Oktober 2015⁵⁵; 23. und 27. Mai 2016⁵⁶, 9. Februar 2018⁵⁷);

E. 37

Act. IX.B.1.

E. 38

Act. IX.B.7–IX.B.10.

E. 39

Act. IX.B.19.

E. 40

Act. IX.B.20.

E. 41

Act. IX.B.28.

E. 42

Act. VII.A.2 (22-0458).

E. 43

Act. IX.B.4.

E. 44

Act. IX.B.23.

E. 45

Act. IX.C.3.

E. 46

Act. IX.C.7.

E. 47

Act. IX.C.23.

E. 48

Act. IX.C.35.

E. 49

Act. VII.B.1 (22-0458).

E. 50

und die Beziehungen geklärt. Anschliessend habe man versucht, die Bauprojekte aufzuteilen und dass zu fairen Preisen angeboten worden sei.¹⁶⁴ Eine Einigung sei erzielt worden, wenn man die Ausschreibung einem Bauunternehmen habe zuteilen können. Die anderen Unternehmen hätten dann dasjenige Bauunternehmen «geschützt», dem die Ausschreibung zugeteilt worden sei.¹⁶⁵ ■ Vorversammlungen habe man für alle Arten von Ausschreibungen durchgeführt, insbesondere sowohl für öffentliche als auch für private Ausschreibungen. Auch die Grösse des Projekts habe keine Rolle gespielt. An Vorversammlungen sei jeweils mindestens ein Bauprojekt besprochen worden. Es habe aber auch Vorversammlungen gegeben, an denen mehrere Projekte behandelt worden seien.¹⁶⁶ ■ An den Vorversammlungen sei es nicht immer zu einem Berechnungsverfahren gekommen. Ein Berechnungsverfahren sei an einer Vorversammlung erst dann durchgeführt worden, wenn man sich preislich nicht habe einigen können.¹⁶⁷ ■ Der Zweck der Vorversammlungen sei bis zum Schluss der gleiche gewesen. Die Bauunternehmen hätten versucht, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen. Sonst hätten die Bauunternehmen ja gar nicht zusammenkommen müssen.¹⁶⁸ 111. Am 23. Mai 2016 bestätigte C._____ seine Aussage vom 18 August 2015, dass die Vorversammlungen dazu gedient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen.¹⁶⁹ Weiter räumte er ein, dass er zuweilen die Leitung von Vorversammlungen übernommen habe, wenn der vom GBV mandatierte Submissionsleiter nicht verfügbar gewesen sei. Er sei aber nie Submissionsleiter im eigentlichen Sinne gewesen.¹⁷⁰ Für die Leitung von Vorversammlungen sei er vom GBV entschädigt worden. Eine Entschädigung habe er aber nur erhalten, wenn die betreffende Vorversammlung tatsächlich durchgeführt worden sei. Es habe sich um einen Leistungsauftrag gehandelt. Wenn keine Vorversammlung stattgefunden habe, sei er nicht entschädigt worden.¹⁷¹ 112. D._____, Bezzola Denoth AG, sagte am 18. August 2015 Folgendes zu Vorversammlungen aus: ■ Bei Vorversammlungen habe es sich um projektspezifische Sitzungen gehandelt.¹⁷² Die Bauunternehmen seien verpflichtet gewesen, die einzugebenden Offerten dem GBV zu melden. Aufgrund dieser Meldungen habe der GBV anschliessend ggf. zu einer Vorversammlung eingeladen. Was die Kriterien für die Einberufung einer Vorversammlung gewesen seien, könne er nicht sagen. Diejenigen Bauunternehmen, welche sich für das entsprechende Projekt interessiert hätten, seien zusammengesessen.¹⁷³

¹⁶⁴ Act. IX.C.50, Zeilen 56–59. ¹⁶⁵ Act. IX.C.50, Zeilen 152–154. ¹⁶⁶ Act. IX.C.50, Zeilen 138–149. ¹⁶⁷ Act. IX.C.50, Zeilen 215–217. ¹⁶⁸ Act. IX.C.50, Zeile 218 f. und Zeilen 280–282. ¹⁶⁹ Act. VII.B.8. (22-0458), Zeilen 127–132. ¹⁷⁰ Act. VII.B.8. (22-0458), Zeilen 70–75. ¹⁷¹ Act. VII.B.8. (22-0458), Zeilen 109–110. ¹⁷² Act. IX.C.49, Zeilen 109–116. ¹⁷³ Act. IX.C.49, Zeilen 120–124.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

■ Er habe im Jahr 2007 und möglicherweise auch im Jahr 2008 ein paar Mal persönlich an Vorversammlungen teilgenommen.¹⁷⁴ Die Vorversammlungen seien von T._____ geleitet worden. Zunächst habe T._____ technische Fragen gestellt und abgeklärt, ob es Unklarheiten gebe. Anschliessend habe er die Vertreter der Bauunternehmen gefragt, ob es Interessen gebe. Weitere Funktionen habe T._____ seiner Auffassung nach nicht gehabt.¹⁷⁵ Bei der Klärung der Interessenlage seien auch die Kapazitäten der Unternehmen betrachtet worden. Zumindest bei einem Teil der Projekte hätten sich die Bauunternehmen darüber geeinigt, wer mit «grossem» oder mit «weniger grossem Interesse» offeriere.¹⁷⁶ Es könne sein, dass die Vertreter der Bauunternehmen an Vorversammlungen im Einzelfall die Eingabesummen bekannt gegeben hätten.¹⁷⁷ Eigentliche Berechnungsverfahren hätten aber nicht mehr stattgefunden, seit er im Jahr 2007 bei der Bezzola Denoth AG begonnen habe.¹⁷⁸ Am 23. Mai 2016 gab D._____ sodann zu Protokoll, dass es sicher Vorversammlungen zu Objekten gegeben habe, die dazu gedient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen. Die Aussage von C._____ hierzu erachte er aber als zu absolut. In den Vorversammlungen ab 2007 sei der Preis je länger je weniger der Zweck der Vorversammlungen gewesen. Es habe auch andere Vorversammlungen gegeben, bei denen es darum gegangen sei, was überhaupt an Arbeit im Unterengadin vorhanden gewesen sei.¹⁷⁹ M._____, Bezzola Denoth AG, gab am 19. August 2015 zu Protokoll, dass es bereits in den 80er-Jahren Vorversammlungen gegeben habe, als er als Kalkulator begonnen habe.¹⁸⁰ Die Vorversammlungen seien vom GBV organisiert worden. Die Unternehmen hätten sich beim GBV angemeldet, woraufhin dieser die Einladungen verschickt habe. Das Sekretariat des GBV habe den Sitzungsleiter organisiert und den Ort der Vorversammlungen festgelegt.¹⁸¹ An den Vorversammlungen hätten in der Regel die Geschäftsführer der Bauunternehmen teilgenommen, teilweise auch die Kalkulatoren. Er selber habe auch an Vorversammlungen teilgenommen, wenn der Geschäftsführer der Bezzola Denoth AG abwesend gewesen sei oder es sich um komplexe Projekte gehandelt habe.¹⁸² An den Vorversammlungen seien zunächst technische Aspekte thematisiert worden. Anschliessend sei besprochen worden, welche Unternehmen Interesse am betreffenden Bauprojekt gehabt hätten. Schliesslich habe man versucht, sich zu einigen, welches Unternehmen den Auftrag erhalten solle.¹⁸³ Wenn sich die teilnehmenden Bauunternehmen nicht hätten einigen können, sei jedes Unternehmen in seiner Eingabe frei gewesen. Andernfalls sei es zu einem «Berechnungsverfahren» gekommen.¹⁸⁴ Dabei seien zwei unterschiedliche Methoden angewandt worden: ■ Beim «offenen Berechnungsverfahren» hätten die Vertreter der Unternehmen ihre Eingabesumme auf einen Zettel mit dem Namen des Unternehmens geschrieben und dem Berechnungsleiter abgegeben. Dieser habe aufgrund der mitgeteilten Eingabesummen eine Liste erstellt und diese vorgelesen. Bei der Liste habe es sich um eine Art Rangliste

174 Act. IX.C.49, Zeilen 188 und 195–198. 175 Act. IX.C.49, Zeile 199–211. 176 Act. IX.C.49, Zeilen 129–140. 177 Act. IX.C.49, Zeile, 260 f. 178 Act. IX.C.49, Zeile 248 f. 179 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 85–96. 180 Act. IX.C.51, Zeile 74 f. 181 Act. IX.C.51, Zeilen 249–252. 182 Act. IX.C.51, Zeilen 101–103. 183 Act. IX.C.51, Zeilen 75– 89. 184 Act. IX.C.51, Zeilen 89–98.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

gehandelt. Man habe erfahren, auf welchem Platz man mit seiner Eingabesumme gestanden habe. Das sei der Marktpreis gewesen.¹⁸⁵ ■ Beim «verdeckten» Berechnungsverfahren hätten die Vertreter der Unternehmen ebenfalls ihre kalkulierte Eingabesumme auf einem Zettel dem Berechnungsleiter abgegeben. Dieser habe die höchste und die niedrigste Summe gestrichen und aus den restlichen Eingabesummen den Mittelwert gebildet. Manchmal habe man um den Mittelwert «geklappt». Dabei habe man die Reihenfolge der zwei am nächsten beim Mittelwert liegenden Unternehmen ausgetauscht. Dasjenige Unternehmen, das am nächsten unter dem Mittelwert gelegen habe, sei mit demjenigen Unternehmen ausgetauscht worden, das am nächsten über dem Mittelwert gelegen habe. Die Berechnung der Eingabesummen habe der Leiter vor Ort für sich gemacht. Anschliessend habe der Leiter den Unternehmen eine neu zugeteilte Eingabesumme auf dem gleichen Zettel mitgeteilt, den diese zuvor abgeben hätten. Die Unternehmen hätten nicht gewusst, auf welchem Platz sie sich befunden hätten. Sie hätten einfach diejenige Eingabesumme, die ihnen der Berechnungsleiter mitgeteilt habe, eingeben müssen. Der Berechnungsleiter habe protokolliert, welches Unternehmen welche Eingabesumme einzugeben gehabt habe. Es sei wohl auch kontrolliert worden, dass die Unternehmen anschliessend tatsächlich auch so eingegeben hätten.¹⁸⁶ 116. Nach Aussage von M._____ habe es Einstimmigkeit unter den Vertretern der Unternehmen gebraucht, dass an einer Vorversammlung eines dieser beiden Berechnungsverfahren durchgeführt worden sei. Wenn ein Unternehmensvertreter nicht einverstanden gewesen sei, habe er den Raum verlassen müssen. Die verbleibenden Unternehmensvertreter hätten die Situation anschliessend neu beurteilt und entschieden, ob die Vorversammlung fortgesetzt werde und ggf. dennoch ein Berechnungsverfahren durchgeführt werde.¹⁸⁷ (ii) Lazzarini AG 117. K._____ sagte am 1. November 2012 für die Lazzarini AG aus, dass es scheinbar einmal Vorversammlungen gegeben habe. Er habe aber nie an einer Vorversammlung teilgenommen.¹⁸⁸ 118. L._____, Lazzarini AG, gab am 19. August 2015 zu Protokoll, dass er persönlich an rund fünf bis acht Vorversammlungen im Unterengadin teilgenommen habe.¹⁸⁹ Die Bauunternehmen hätten sich bei Ausschreibungen beim GBV für Vorversammlungen im Unterengadin anmelden können. Der GBV habe die Unternehmen anschliessend zu den Vorversammlungen eingeladen.¹⁹⁰ Die Vorversammlungen, an denen er teilgenommen habe, seien in der Regel von T._____ geleitet worden, einmal habe S._____ aus Zernez als Leiter fungiert. Die Vorversammlungen hätten in den Büros der Bezzola Denoth AG stattgefunden.¹⁹¹ Er habe daran jeweils im Auftrag seines Vorgesetzten teilgenommen. Dabei habe er dem Sitzungsleiter des GBV einen Preis abgegeben. Dieser habe die Zahlen entgegengenommen und «etwas» mit den Zahlen gemacht. Anschliessend habe dieser ihm wieder eine Zahl mitgeteilt. Verhandelt

185 Act. IX.C.51, Zeilen 99–112. 186 Act. IX.C.51, Zeilen 113–131. 187 Act. IX.C.51, Zeilen 281–284. 188 Act. IX.B.4, Zeilen 104–107. 189 Act. IX.B.23, Zeilen 50–56. 190 Act. IX.B.23, Zeilen 78–81. 191 Act. IX.B.23, Zeilen 136–140.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

53

habe er nicht. Vielmehr habe seine Aufgabe darin bestanden, Zahlen zu «bringen» und «abzuholen».¹⁹² Die Zahl, die er vom Sitzungsleiter erhalten habe, habe er seinem Vorgesetzten gegeben. Was dann damit passiert sei, wisse er nicht.¹⁹³ 119. In der Eingabe vom 16. Oktober 2015 führte die Lazzarini AG aus, dass K._____, seit 2006 [...], nie an einer projektspezifischen Vorversammlung von Unterengadiner Bauunternehmen

teilgenommen habe. Er könne daher zu deren Ablauf und Inhalt keine Aussagen machen. Vom «Hörensagen» wisse er aber, dass es im Engadin vor seiner Zeit solche Versammlungen gegeben habe. Dabei sollen unter Führung eines neutralen «Berechnungsleiters» auch Preisabsprachen stattgefunden haben. L. _____ hingegen habe als Bote einige Male an einer solchen Vorversammlung teilgenommen, verneine aber, dass dies unter der Verantwortung von K. _____ geschehen sei. Zum genaueren Ablauf könne er hingegen keine Aussagen machen, habe er doch jeweils nur ein verdecktes Schreiben übergeben und eines wiederum entgegengenommen und seinem Vorgesetzten abgegeben.¹⁹⁴ Weiter legte die Lazzarini AG dar, dass anlässlich der Vorversammlungen ein Berechnungsleiter als neutrale Person unter den kalkulierten Offerten diejenige ausgewählt habe, welche den Zuschlag erhalten sollte. Wie genau dieser Preisbestimmungsmechanismus funktioniert habe, sei der Lazzarini AG nicht bekannt. Ebenfalls entziehe sich ihrer Kenntnis, wie sich die übrigen Unternehmungen verhalten und sichergestellt hätten, dass der Zuschlag an das vom Berechnungsleiter bestimmte Unternehmen erfolgt sei.¹⁹⁵ Weiter gab die Lazzarini AG an, dass davon auszugehen sei, dass sich die Vorversammlungen vornehmlich auf Projekte im Hoch- und Tiefbau bezogen hätten.¹⁹⁶ (iii) Fabio Bau GmbH 120. F. _____ gab anlässlich der Parteieinvernahme der Fabio Bau GmbH vom 16. März 2016 an, dass er sich nicht erinnern könne, für die Fabio Bau GmbH an Vorversammlungen teilgenommen zu haben. Er habe aber früher für die r. _____, Impraisa da fabrica zusammen mit dem damaligen Geschäftsführer bzw. Mitbesitzer an Vorversammlungen teilgenommen.¹⁹⁷ Auf die Fragen der Behörde zu Ablauf und Zweck der Vorversammlungen machte er keine Aussagen.¹⁹⁸ 121. An der Einvernahme vom 27. März 2016 bestätigte F. _____, dass er für die r. _____, Impraisa da fabrica an Vorversammlungen teilgenommen habe. An diesen Vorversammlungen habe er T. _____ gesehen. Ob dabei Berechnungsverfahren durchgeführt worden seien, könne er nicht mehr beantworten.¹⁹⁹ Weiter könne er sich nicht erinnern, für die Fabio Bau GmbH an Vorversammlungen teilgenommen zu haben.²⁰⁰ Zwar sei er hierzu vom GBV eingeladen worden. Ob er dem GBV mitgeteilt habe, dass er nicht an Vorversammlungen teilnehme, könne er nicht mehr beantworten. Auch erinnere er sich nicht mehr, ob er jeweils T. _____ mitgeteilt hätte, dass er daran nicht teilnehme.²⁰¹

192 Act. IX.B.23, Zeilen 43–47. 193 Act. IX.B.23, Zeile 60 f. 194 Act. IX.B.28, pag. 10 f. 195 Act. IX.B.28, pag. 11. 196 Act. IX.B.28, pag. 11. 197 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 176–180. 198 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 197–240. 199 Act. II.10 (22-0458), Zeilen 37–46. 200 Act. II.10 (22-0458), Zeilen 69–71. 201 Act. II.10 (22-0458), Zeilen 74–86.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

54

(iv) GBV 122. Q. _____, GBV, legte anlässlich der Parteieinvernahme vom 2. März 2016 dar, dass die Berechnungsleiter auf der Grundlage eines Mandatsverhältnisses für den GBV tätig gewesen. Sie seien keine Angestellte des GBV gewesen.²⁰² Als Berechnungsleiter seien namentlich T. _____ und S. _____ tätig gewesen.²⁰³ Sie hätten den Auftrag gehabt, Vorversammlungen nach Massgabe des jeweiligen Reglements des Schweizerischen Baumeisterverbands SBV zu moderieren.²⁰⁴ Es sei möglich, dass die Vorversammlungen umgangssprachlich auch Submittenten-Versammlungen genannt worden seien.²⁰⁵ Der GBV habe Ort, Datum und Zeit der Vorversammlungen festgelegt.²⁰⁶ Weiter hätten die Berechnungsleiter vom GBV jeweils Sitzungspauschalen erhalten. Diese seien aufgrund der Sitzungsrapporte der Berechnungsleiter ausbezahlt worden.²⁰⁷ Die «Charge»

Berechnungsleiter habe der GBV bis 2008 gehabt.²⁰⁸ T._____ seien noch bis ins Jahr 2008 Sitzungsgelder für seine Tätigkeit als Berechnungsleiter entrichtet worden.²⁰⁹ Der Zweck der Vorversammlungen habe nach seinem Verständnis darin bestanden, die Ausschreibungsunterlagen zu klären und die Wettbewerbsbedingungen auf Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Vorschriften zu prüfen.²¹⁰ Die Aussagen von C._____, dass der Zweck der Vorversammlungen darin bestanden habe, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen, und dass an den Vorversammlungen Berechnungsverfahren durchgeführt worden seien, nehme er zur Kenntnis. Dies sei nicht im Sinne des GBV passiert bzw. widerspreche dem Auftrag des GBV.²¹¹ (v) *Impraisa da fabrica Margadant 123*. In den Antworten auf den Fragebogen vom 18. September 2015 führte die *Impraisa da fabrica Margadant* aus, dass die von C._____ am 31. Oktober 2012 gemachten Aussagen zum Ablauf der Berechnungsverfahren zuträfen.²¹² 124. Weiter gab I._____, *Impraisa da fabrica Margadant*, am 24. Mai 2016 zu Protokoll, dass er in den Jahren 1999 bis ungefähr 2004 an projektbezogenen «Submittenversammlungen» teilgenommen habe, allerdings äusserst selten.²¹³ Diese seien von T._____ und S._____ geleitet worden.²¹⁴ An diesen Sitzungen sei es zu solchen Berechnungsverfahren gekommen, wie sie C._____ anlässlich der Parteieinvernahme vom 31. Oktober 2012 beschrieben habe.²¹⁵ (vi) *Koch AG Ramosch 125*. I._____, *Koch AG Ramosch*, sagte an der Parteieinvernahme vom 18. März 2016 aus, dass er keine Ahnung habe, um was es sich bei Vorversammlungen gehandelt habe. Daran

202 Act. II.1 (22-0458), Zeile 158. 203 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 168–172. 204 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 280–283. 205 Act. II.1. (22-0458), Zeilen 293–295. 206 Act. II.1. (22-0458), Zeile 323 f. 207 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 219–228. 208 Act. II.1. (22-0458), Zeile 198. 209 Act. II.1. (22-0458), Zeilen 233–240. 210 Act. II.1. (22-0458), Zeilen 343–345. 211 Act. II.1. (22-0458), Zeilen 349–353 und Zeilen 379–392. 212 Act. I.423, Seite 3. 213 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 215–220. 214 Act. II.8 (22-0458), Zeile 139. 215 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 130–136.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

55

habe er nie teilgenommen.²¹⁶ Er könne sich nicht daran erinnern, je eine Einladung zu einer Vorversammlung erhalten zu haben.²¹⁷ Ebenso verneinte er, jemals an einer Sitzung bei der *Bezzola Denoth AG* oder an einer Sitzung, die von T._____ geleitet worden sei, teilgenommen zu haben.²¹⁸ 126. An der Parteieinvernahme vom 26. Mai 2016 hielt I._____ an seiner Aussage fest, nie an einer Vorversammlung teilgenommen zu haben.²¹⁹ 127. E._____, [...] der *Koch AG Ramosch*, gab am 18. März 2016 zu Protokoll, dass er noch nie etwas davon gehört habe, dass es im Unterengadin Vorversammlungen gegeben habe.²²⁰ Er schliesse aus, dass ein Vertreter der *Koch AG Ramosch* ohne seine Einwilligung an einer Vorversammlung teilgenommen habe. Als Grund, dass er dies ausschliessen könne, nannte er, dass er [...] der *Koch AG Ramosch* sei. Bei wichtigen Entscheiden würde er informiert. Dies sei eine Vermutung.²²¹ Den Begriff «infobau» habe er erst im Rahmen der Einvernahmen in der vorliegenden Untersuchung gehört. Er sei nicht operativ tätig.²²² (vii) *René Hohenegger Sarl 128*. P._____, *René Hohenegger Sarl*, räumte am 21. März 2013 ein, dass es im Unterengadin früher «Preisabsprachen in grösseren Runden» gegeben habe.²²³ Am 22. Juli 2015 präzisierte er, dass die Bauunternehmen gemäss Statuten des GBV verpflichtet gewesen seien, den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen auf der Infoplattform «Infobau» des GBV zu melden. Auf dieser

Plattform sei ersichtlich gewesen, welche Unternehmen sonst noch die Ausschreibungsunterlagen erhalten hätten. Die Unternehmen hätten dort mit einer Bemerkung eine Vorversammlung wünschen können. Wenn eine gewisse Anzahl Unternehmen eine Vorversammlung gewünscht habe, habe man eine entsprechende Einladung erhalten. Die Vorversammlungen seien von einem Berechnungsleiter geleitet worden. Wenn es Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen gegeben habe, seien diese anlässlich der Vorversammlungen besprochen worden. Ob man über Endpreise gesprochen habe, wisse er nicht mehr genau. Sicher habe man einzelne Preispositionen des Devis besprochen. Ebenso habe man besprochen, wie es zur Berechnung einzelner Positionen gekommen sei.²²⁴ 129. Weiter gab P._____ zu Protokoll, dass er insgesamt maximal zehn Einladungen zu Vorversammlungen erhalten habe. Allerdings habe er nur an einer einzigen Vorversammlung teilgenommen. Seines Wissens habe es gar nicht so viele Vorversammlungen gegeben, an denen er hätte beteiligt sein können. Teilweise habe er auch kein Interesse gehabt, an den Vorversammlungen teilzunehmen, da die besprochenen Aufträge zu gross für sein Unternehmen gewesen seien.²²⁵ An der einen Vorversammlung, an der er teilgenommen habe, hätten die Bauunternehmen ihr Interesse für das Bauprojekt angemeldet. Da am betreffenden Bauprojekt verschiedene Unternehmen Interesse gezeigt hätten, sei man einfach wieder nach Hause gegangen.²²⁶ Vom Hörensagen habe er aber erfahren, dass es bei Vorversammlungen

216 Act. II.5 (22-0458), Zeilen 75 und 155. 217 Act. II.5 (22-0458), Zeile 176. 218 Act. II.5 (22-0458), Zeilen 223–225. 219 Act. II.5 (22-0458), Zeilen 44–47, 73–75 und 86 f. 220 Act. II.6 (22-0458), Zeile 142 f. 221 Act. II.6 (22-0458), Zeilen 144–152. 222 Act. II.6 (22-0458), Zeile 162 f. 223 Act. IX.D.2, Zeilen 110 ff. 224 Act. IX.D.14, Zeilen 105–116. 225 Act. IX.D.14, Zeilen 68–81. 226 Act. IX.D.14, Zeilen 124–128.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

56

zu solchen Berechnungsverfahren gekommen sei, wie sie C._____ anlässlich der Parteieinvernahme vom 31. Oktober 2012 beschrieben habe.²²⁷ B.4.1.2.3 Zeugnis und Auskünfte von Drittpersonen (i) Architekturbüro Y._____ 130. Das Architekturbüro Y._____ ist im Unterengadin im Bereich Hochbau tätig. In seinen Antworten auf die Fragebogen des Sekretariats der WEKO vom 10. November 2016²²⁸ und vom 7. Dezember 2016²²⁹ gab Y._____ zum Bereich Hochbau im Unterengadin in den Jahren 2004 bis 2012 folgende Auskunft: ■ Bei kleineren Vergabesummen (bis ca. CHF 200'000) bestehe Konkurrenz, da es einige kleinere Familienunternehmen gebe. Bei grösseren Aufträgen sei es eher schwieriger, da es wenige grosse Baumeisterfirmen gebe. Diese sprächen sich untereinander ab.²³⁰ Konkret hätten die grossen Bauunternehmen die Aufträge untereinander koordiniert und im Voraus besprochen, welches Unternehmen den Auftrag erhalten solle.²³¹ Das sei bekannt und darüber sei auch gesprochen worden.²³² So hätten etwa die kleinen Bauunternehmen wie [...], [...], c._____ und G._____ oft keine Chance gehabt und hätten auch gemeint, dass sich die grossen Bauunternehmen absprechen würden.²³³ ■ Weiter sei beobachtet worden, dass sich die grossen Bauunternehmen ständig in Scuol getroffen hätten. Er habe sich gefragt, welchen Grund solche Treffen haben könnten.²³⁴ Diese Treffen hätten anscheinend wöchentlich oder monatlich stattgefunden, da er oft die Autos der Unternehmensvertreter vor dem Büro der Bezzola Denoth AG gesehen habe.²³⁵ Ein solches Treffen habe er in den Räumlichkeiten der Bezzola Denoth AG persönlich beobachtet, als er dort anwesend gewesen sei. Daraufhin sei ihm gesagt

worden, dass es sich um eine Baumeistersitzung des GBV gehandelt habe. D._____, Bezzola Denoth AG, den er persönlich kenne, habe ihm mitgeteilt, dass diese Sitzungen nur der Koordination dienen würden, um die Kapazitäten abzusprechen und die allgemeine Auf- tragslage zu besprechen.²³⁶ (ii) T.____ 131. T.____ gab an der Zeugeneinvernahme vom 31. Oktober 2012 zu Protokoll, dass er beim GBV als Berechnungsleiter angestellt gewesen sei. So habe er an den Vorversammlun- gen des GBV die Gelegenheit, Kontakt mit anderen Bauunternehmen aufzunehmen und mit ihnen über das Geschäft zu sprechen. An diesen Sitzungen habe es immer wieder Streitigkei- ten unter den Bauunternehmen gegeben. Zwischendurch hätten auch mal keine Vorversamm- lungen stattgefunden.²³⁷

227 Act. IX.D.14, Zeilen 188–220. 228 Act. III.21 (22-0458). 229 Act. III.25 (22-0458). 230 Act. III.21 (22-0458), Antwort auf Frage 26. 231 Act. III.25 (22-0458), Antwort auf Frage 5. 232 Act. III.21 (22-0458), Antwort auf Frage 26. 233 Act. III.25 (22-0458), Antwort auf Frage 10. 234 Act. III.25 (22-0458), Antwort auf Frage 9. 235 Act. III.25 (22-0458), Antwort auf Frage 11d. 236 Act. III.25 (22-0458), Antwort auf Frage 11c. 237 Act. IV.004, Zeilen 23–28.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

57

132. Weiter führte er aus, dass an den Vorversammlungen zunächst die Offertunterlagen be- sprochen worden seien. Dabei seien die Vorbedingungen und die genaue Berechnung einzel- nen Positionen in den Offerten besprochen worden. Man habe einzeln herausfiltern müssen, welche Arbeit wie viel kosten und diese Berechnung anschliessend in die finale Position auf- genommen.²³⁸ Allerdings sei es nicht einfach zu «Preisabsprachen» gekommen, das sei nie so gewesen. Damit meine er, dass es kein «Preisdiktat» gegeben habe. Die Interessenten hätten ihren Preis abgegeben. Welche Preise tatsächlich offeriert worden seien, habe man erst im Nachhinein erfahren. Zudem habe das Spiel, dass immer das Unternehmen mit dem tiefsten Preis das Projekt auch bekommen habe, nicht immer funktioniert.²³⁹ (iii) K.____ 133. K.____ gab im Rahmen der Zeugeneinvernahme vom 23. Januar 2017 zu Protokoll, dass ihm vom Hörensagen bekannt sei, dass im Unterengadin Vorversammlungen zwischen Bauunternehmen durchgeführt worden seien.²⁴⁰ Zunächst sagte er aus, nie an einer Vorver- sammlung teilgenommen zu haben.²⁴¹ Auch Einladungen zu Vorversammlungen habe er keine erhalten.²⁴² Im weiteren Verlauf der Einvernahme gab er an, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne, ob er an Vorversammlungen teilgenommen habe oder nicht²⁴³. Er wisse dies nicht mehr und könne es nicht mit Bestimmtheit sagen.²⁴⁴ Dies sei zehn Jahre her oder länger. Zudem gab er im weiteren Verlauf der Einvernahme zu Protokoll, dass die Lazzarini AG Info- schreiben des GBV erhalten habe.²⁴⁵ Es könne sein, dass darin auch Angaben zu Sitzungen betreffend Bauprojekte enthalten gewesen seien. Es sei ihm aber nicht bewusst, dass die La- zzarini AG an entsprechenden Sitzungen teilgenommen habe. Abgemeldet habe sich die La- zzarini AG nie für solche Sitzungen.²⁴⁶ Weiter fügte er an, dass die Mitglieder des GBV ver- pflichtet gewesen seien, aus statistischen Gründen ihr Interesse an einem Bauprojekt auf der Internetplattform Infobau anzumelden.²⁴⁷ (iv) H.____ 134. H.____ gab anlässlich der Zeugeneinvernahme an, dass er sich nicht erinnern könne, an Vorversammlungen teilgenommen zu haben. Der Begriff «Vorversammlungen» sei ihm nicht bekannt.²⁴⁸ Auch könne er sich nicht daran erinnern, an Sitzungen mit T.____ anwesend gewesen zu sein, an denen konkrete Bauprojekte besprochen worden seien.²⁴⁹

Auf Vorhalt von Einladungen zu Vorversammlungen, auf denen neben der Impraisa Mario GmbH hand- schriftliche Zahlen vermerkt sind, erklärte er, dass er nicht wisse, was diese Zahlen bedeuten würden. Solche Dokumente könne jeder ausstellen.²⁵⁰ Als er mit der Aussage von D. _____ konfrontiert wurde, dass dieser ihn an Vorversammlungen gesehen habe, gab er zu Protokoll,

238 Act. IV.004, Zeilen 31–53. 239 Act. IV.004, Zeilen 121–126. 240 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 66–68. 241 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 68, 83 f., 242 Act. II.11 (22-0458), Zeile 72 f. 243 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 90, 104, 127, 139 und 150. 244 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 150, 156, 160 f und 195. 245 Act. II.11 (22-0458), Zeile 127. 246 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 239–245. 247 Act. II.11 (22-0458), Zeile 250 f. 248 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 81 ff. 249 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 87 ff. 250 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 152–155.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

58

dass es sein könne, dass D. _____ ihn an Vorversammlungen gesehen habe. Er könne dies aber weder bejahen noch verneinen.²⁵¹ (v) S. _____ 135. S. _____ sagte an der Zeugeneinvernahme vom 31. Oktober 2012 aus, dass sich die Mitglieder des GBV bei grösseren Ausschreibungen beim GBV gemeldet hätten und anschlies- send Berechnungssitzungen stattgefunden hätten. Diese Sitzungen habe er geleitet. Seine Aufgabe als Berechnungsleiter habe darin bestanden, die Teilnehmer darauf aufmerksam zu machen, ob sie die Unterlagen studiert hätten. Anschliessend sei darüber gesprochen worden, ob die einzelnen Positionen in den Offerten alle richtig berechnet worden seien. Dabei habe er die Möglichkeit gegeben, nachzufragen, wie man bestimmte Positionen genau berechnen solle. Die eigentliche Offertberechnung sei aber Aufgabe der einzelnen Bauunternehmen ge- wesen. Mit der Erstellung der Endofferten hätte er nichts zu tun gehabt.²⁵² 136. Weiter gab er zu Protokoll, dass die Bauunternehmen ihm ihre Offertsummen schriftlich mitgeteilt hätten. Der GBV habe kontrolliert, ob die angegebenen Preise effektiv eingegeben worden seien.²⁵³ Schliesslich fügte er an, dass der Berechnungsleiter vor allem neutral habe sein müssen.²⁵⁴ B.4.1.3 Beweiswürdigung 137. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zu beurteilen, ob im Unterengadin tätige Unternehmen den übereinstimmenden wirklichen Willen geäussert haben, im Rahmen von Vorversammlungen zusammenzuarbeiten und dabei den designierten Zuschlagsempfänger oder die designierte Zuschlagsempfängerin sowie die jeweiligen Angebotspreise für Hoch- und Tiefbauleistungen im Unterengadin festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Tatfrage, die durch subjektive Auslegung des Verhaltens der Beteiligten zu beantworten ist.²⁵⁵ 138. Der wirkliche Wille der Parteien ist eine innere Tatsache, die dem direkten Beweis nicht zugänglich ist, sondern in der Regel lediglich anhand von indirekten Beweismitteln ermittelt werden kann (Indizienbeweis).²⁵⁶ Vorliegend bestand keine schriftliche Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen betreffend das Unterengadin re- gelte. Zu prüfen ist, ob ein solcher Konsens mündlich oder konkludent zustande gekommen war. 139. Zunächst sind hierzu die Aussagen der Verfahrensparteien zu würdigen. Vorliegend räumten die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG, die Zebblas Bau AG Samnaun, der GBV, die Lazzarini AG, die Impraisa da fabrica Margadant und die René Hohenegger Sarl ein, dass sich im Unterengadin tätige Bauunternehmen im Rahmen von Vorversammlungen ge- troffen hätten. Die Vorversammlungen seien namentlich von T. _____ und S. _____ geleitet worden. 140. Die Aussagen dieser Parteien

werden durch objektive Beweismittel gestützt. So belegt die Agenda von T._____, dass im Unterengadin während vielen Jahren Vorversammlungen unter seiner Leitung durchgeführt wurden (dazu auch Rz 235 ff. hiernach). Zudem konnte die

251 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 132–138. 252 Act. IV.003, Zeilen 16–27. 253 Act. IV.003, Zeilen 28–31. 254 Act. IV.003, Zeile 63 f. 255 Statt vieler BGE 133 II 675 E. 3.3; BGE 131 II 467 E. 1.1; BGE 126 II 171 E. 4c/bb. 256 Vgl. etwa Urteil des BGer 4A_264/2014 vom 17.10.2014, E. 3.2.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

59

Behörde 29 Einladungen zu Vorversammlungen aus den Jahren 2002 bis 2008 beschlagnahmen, die teilweise handschriftliche Zahlen neben den Bewerbern enthalten. Dies bildet ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass Vorversammlungen tatsächlich durchgeführt worden sind. Weiter sind die Spesenabrechnungen des GBV betreffend T._____ zu beachten. Daraus geht hervor, dass T._____ vom GBV für seine Tätigkeit als Submissionsleiter entschädigt wurde. Auch dies belegt, dass er die Funktion des Berechnungsleiters tatsächlich ausübte. Schliesslich zeigen auch die Jahresberichte des Präsidenten des GBV der Sektion Untere- gadin/Münstertal betreffend die Jahre 2004–2005 auf, dass im Unterengadin Vorversammlun- gen stattfanden. 141. Im Lichte dieser Beweislage ist erstellt, dass sich im Unterengadin tätige Bauunterneh- men während vielen Jahren zu Vorversammlungen im Unterengadin trafen. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel. 142. Zu würdigen sind die Beweismittel sodann im Hinblick auf die Frage nach dem Gegen- stand und dem Ablauf der Vorversammlungen. Hierzu sind primär die Sachverhaltsdarstellun- gen von C._____, Foffa Conrad AG, und M._____, Bezzola Denoth AG, aussagekräftig. Deren präzise Schilderungen zum Ablauf der Vorversammlungen sind glaubhaft und im Rahmen der vorliegenden Beweiswürdigung massgebend. Insbesondere führten beide unabhängig vonei- nander aus, dass anlässlich von Vorversammlungen die besprochenen Bauprojekte zumin- dest teilweise einem bestimmten Bauunternehmen zugeteilt worden seien. Ebenso seien zu- mindest teilweise Berechnungsverfahren durchgeführt worden. Dabei habe der Berechnungsleiter den Mittelwert der vorkalkulierten Eingabesummen der teilnehmenden Un- ternehmen berechnet. Anschliessend habe der Berechnungsleiter die Unternehmen platziert und ihnen mitgeteilt, welche Eingabesummen sie einzugeben hätten. Nach Aussage von M._____ sei diese Kommunikation zwischen Berechnungsleiter und Unternehmensvertretern in gewissen Fällen verdeckt erfolgt. Die Eingabesumme desjenigen Unternehmens, dem der Auftrag zugeteilt worden sei, habe sich am Mittelwert der vorkalkulierten Eingabesummen ori- entiert. Auf den Punkt brachte es C._____ schliesslich mit seiner Aussage, dass die Vorver- sammlungen dazu gedient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen. 143. Dass an Vorversammlungen teilweise Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Einga- besummen durchgeführt worden sind, bestätigte sodann auch G._____, Impraisa da fabrica Margadant.²⁵⁷ Auch den Aussagen von L._____ ist zu entnehmen, dass an Vorversammlun- gen Berechnungsverfahren unter der Leitung eines Berechnungsleiters angewandt worden sind. D._____, Bezzola Denoth AG, sagte zwar aus, dass es nicht bei allen Vorversammlun- gen zu einer Projektzuteilung und Koordination der Eingabesummen gekommen sei, räumte aber ein, dass es sicher auch Vorversammlungen zu Objekten gegeben habe, die dazu ge- dient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen.²⁵⁸ Schliesslich führten sowohl T._____ als auch S._____, die

beide die Funktion des Berechnungsleiters ausübten, aus, dass die Unternehmensvertreter an Vorversammlungen ihre Eingabesummen bekanntgegeben hätten. 144. Anzeichen, dass die Aussagen der genannten Personen nicht der Wahrheit entsprechen, bestehen nicht. Vielmehr erscheinen die entsprechenden Aussagen schlüssig, kohärent und konkret. Zudem beruhen sie auf den eigenen Wahrnehmungen. C._____, M._____, G._____, L._____, D._____, T._____ und S._____ räumten allesamt ein, persönlich an Vorversammlungen teilgenommen zu haben. 145. Die Aussagen dieser Personen werden zudem durch objektive Beweismittel untermauert. So geht aus dem Schreiben des GBV an C._____, Foffa Conrad AG, vom 23. März 2001

257 Act. I.423, Seite 3. 258 Act. IX.C.49, Zeilen 85–96.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

60

betreffend «Wettbewerbsreglement: Nichtteilnahme an einer Vorversammlung Objekt- Nr. 2001-00077 – Erneuerung [...]»²⁵⁹ hervor, dass an Vorversammlungen wettbewerbswidrige Zwecke verfolgt worden sind. Weiter enthalten diverse Einladungen zu Vorversammlungen handschriftliche Zahlen neben den Bewerbern.²⁶⁰ Dabei handelt es sich um die Eingabesummen, die anlässlich der Vorversammlungen besprochen wurden. Dies wurde von C._____²⁶¹ und M._____²⁶² hinsichtlich zweier Bauprojekte explizit und unabhängig voneinander bestätigt. Eine andere Bedeutung dieser Zahlen ist nicht ersichtlich. Anderweitige Erklärungen, die plausibel wären, brachte keine Partei vor.²⁶³ Besonders deutlich ist diesbezüglich die handschriftliche Gegenüberstellung verschiedener Eingabepositionen sowie der Gesamteingabesumme zwischen der Lazzarini AG und der Bezzola Denoth AG auf der Einladung zur Vorversammlung vom 24. Februar 2006 betreffend das Bauprojekt «[...]».²⁶⁴ 146. Vor diesem Hintergrund ist erstellt, dass die beteiligten Bauunternehmen an Vorversammlungen – jedenfalls zum Teil – Bauprojekte im Unterengadin aufgeteilt und die Angebotspreise festgelegt haben. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel. 147. Dass nun im Unterengadin tätige Bauunternehmen während vielen Jahren im Rahmen von Vorversammlungen Bauaufträge aufgeteilt und die Angebotspreise der Bauunternehmen festgelegt haben, ist als Ausfluss eines entsprechenden Konsenses der Beteiligten zu betrachten. Hätten zwischen den Beteiligten diesbezüglich keine übereinstimmenden Willenserklärungen bestanden, hätten sie sich nicht während Jahren auf einen solchen Verhaltensmodus eingelassen. Dass das Verhalten der Beteiligten anders zu erklären wäre, ist nicht ersichtlich und wurde von keiner Partei vorgebracht. Unerheblich ist dabei, dass dieser Konsens nicht in einer Vertragsurkunde verbrieft worden ist. Vielmehr ist erwiesen, dass dieser Konsens durch mündliche oder konkludente Willenserklärungen zustande kam bzw. aufrechterhalten wurde. 148. Wie die Aussagen von M._____²⁶⁵ zeigen, kam dieser Konsens vermutlich in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zustande. In zeitlicher Hinsicht ist vorliegend aber relevant und daran bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass dieser Konsens spätestens seit dem Jahr 1997 bestand. 149. Schliesslich ist erstellt, dass der Konsens, sich über die Zuteilung und Angebotspreise für Bauaufträge im Unterengadin zu einigen, sämtliche Leistungen des Hoch- und Tiefbaus erfasste. Neben den Aussagen von C._____²⁶⁶ und den Angaben der Lazzarini AG²⁶⁷ geht dies auch aus den Einladungen zu den Vorversammlungen hervor.²⁶⁸ Anzeichen, dass eine Einschränkung für gewisse Sparten bestand, bestehen nicht und wurden von keiner Partei vorgebracht. Ausgenommen waren jedoch Leistungen des Baunebengewerbes wie etwa Maler-, Schlosser- und Schreinereiarbeiten.

259 Act. III.C.025. 260 Vgl. etwa Act. III.B.003; Act. III.D.024; Act. III.D.025; Act. III.D.026; Act. III.D.027; Act. III.D.030; Act. III.D.031; Act. III.D.033; Act. III.D.035; Act. III.D.037; Act. III.D.040. 261 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 543–547. 262 Act. IX.C.51, Zeilen 180–185. 263 Vgl. etwa Act. II.12 (22-0458), Zeilen 152–159. 264 Act. III.D.024. 265 Act. IX.C.51, Zeile 74 f. 266 Act. IX.C.50, Zeilen 138–149. 267 Act. IX.B.28, pag. 11. 268 Act. III.B.001; Act. III.B.002; Act. III.B.003; Act. III.C.010; Act. III.D.013; Act. III.D.018; Act. III.D.024; Act. III.D.025; Act. III.D.026; Act. III.D.027; Act. III.D.030; Act. III.D.031; Act. III.D.033; Act. III.D.034; Act. III.D.035; Act. III.D.036; Act. III.D.037; Act. III.D.038; Act. III.D.039; Act. III.D.040; Act. III.D.041; Act. III.D.046; Act. III.D.047; Act. III.D.048.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

61

B.4.1.4 Beweisergebnis 150. Nach dem Gesagten ist erwiesen, dass zwischen im Unterengadin tätigen Bauunternehmern seit spätestens dem Jahr 1997 tatsächlich übereinstimmende Willenserklärungen über die Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen betreffend Hoch- und Tiefbauleistungen vorlagen (Vorliegen eines natürlichen Konsenses). Dieser Konsens beinhaltete, im Rahmen von Vorversammlungen für Hoch- und Tiefbauleistungen im Unterengadin den designierten Zuschlagsempfänger oder die designierte Zuschlagsempfängerin sowie die jeweiligen Angebotspreise festzulegen. B.4.2 Beteiligte B.4.2.1 Beweisthema 151. Im Folgenden ist in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, welche Verfahrensparteien an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen im Unterengadin beteiligt waren. B.4.2.2 Beweismittel 152. Im Zusammenhang mit der Frage, welche Verfahrensparteien an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt waren, sind die Einladungen zu Vorversammlungen in den Jahren 2002 bis 2008²⁶⁹ zu beachten, insbesondere die handschriftlichen Zahlen und Vermerke, die darauf teilweise vorzufinden sind. Zudem sind die Unterlagen zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend das «[...]» zu würdigen.²⁷⁰ 153. Weiter gaben C._____ und D._____ im Einzelnen darüber Auskunft, welche Unternehmen an den Vorversammlungen im Unterengadin beteiligt gewesen seien. Deren Aussagen bilden Grundlage für die Beweiswürdigung. Ebenso sind die Aussagen der anderen befragten Verfahrensparteien zu würdigen. Dabei ist zu beachten, dass ein Teil der dazu befragten Verfahrensparteien die Beteiligung an Vorversammlungen anerkannt hat (Lazzarini AG, Impraisa da fabrica Margadant), während ein Teil der Verfahrensparteien dies ganz oder teilweise bestreitet (Fabio Bau GmbH, Koch AG Ramosch, René Hohenegger Sarl). B.4.2.3 Beweiswürdigung B.4.2.3.1 Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zebblas Bau AG Samnaun 154. Die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG und die Zebblas Bau AG Samnaun räumten allesamt ein, an Vorversammlungen im Unterengadin teilgenommen zu haben. Anzeichen, dass deren Angaben nicht der Wahrheit entsprächen, bestehen nicht. Zudem belegen auch diverse Einladungen zu Vorversammlungen, dass zumindest die Bezzola Denoth AG und die Foffa Conrad AG tatsächlich häufig an Vorversammlungen vertreten waren und dort die Eingabesummen mit anderen Unternehmen besprachen. Dies zeigen handschriftliche Zahlen, die neben der Foffa Conrad AG und der Bezzola Denoth AG angebracht worden sind.²⁷¹ Damit ist

269 Act. III.B.001; Act. III.B.002; Act. III.B.003; Act. III.C.010; Act. III.D.013; Act. III.D.018; Act. III.D.024; Act. III.D.025; Act. III.D.026; Act. III.D.027; Act. III.D.030; Act. III.D.031; Act. III.D.033; Act. III.D.034; Act. III.D.035; Act. III.D.036; Act. III.D.037; Act.

III.D.038; Act. III.D.039; Act. III.D.040; Act. III.D.041; Act. III.D.046; Act. III.D.047; Act. III.D.048. 270 Act. III.B.003. 271 Vgl. Act. III.B.003; Act. III.D.024; Act. III.D.024; Act. III.D.030; Act. III.D.031; Act. III.D.025; Act. III.D.035; Act. III.D.037; Act. III.D.040; Act. III.D.033.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

62

erstellt, dass die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG und die Zeblas Bau AG Samnaun an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen im Unterengadin beteiligt waren. B.4.2.3.2 Impraisa da fabrica Margadant 155. G._____, Impraisa da fabrica Margadant, räumte ein, dass er in den Jahren 1999 bis ungefähr 2004 an projektbezogenen «Submittenversammlungen» teilgenommen habe, allerdings äusserst selten.²⁷² Insbesondere sei er auch an Sitzungen anwesend gewesen, an denen «Berechnungsverfahren» durchgeführt worden seien. Diese Sitzungen seien von T.____ oder S.____ geleitet worden. Der Ablauf dieser «Berechnungsverfahren» sei in etwa so gewesen, wie ihn C.____ in der Einvernahme vom 31. Oktober 2012 beschrieben habe.²⁷³ Anzeichen, dass diese Aussagen nicht der Wahrheit entsprächen, bestehen nicht. Zwar konnte C.____ nicht bestätigen, dass G.____ an Vorversammlungen teilgenommen hatte. Er könne sich nicht daran erinnern, schliesse dies aber nicht aus.²⁷⁴ Vor dem Hintergrund, dass G.____ nach eigenen Angaben nur selten an Vorversammlungen teilgenommen habe, ist die fehlende Erinnerung von C.____ nachvollziehbar. Vernünftige Zweifel, dass die Impraisa da fabrica Margadant an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war, liegen jedenfalls nicht vor. Dies ist damit erstellt. 156. An diesem Beweisergebnis nichts zu ändern vermag die Behauptung der Impraisa da fabrica Margadant, dass sie sich nie mit Konkurrenten über die Zuteilung von Bauprojekten und Preise geeinigt habe.²⁷⁵ Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den eigenen Aussagen, an Sitzungen teilgenommen zu haben, an denen «Berechnungsverfahren» durchgeführt worden sind. Wie gezeigt worden ist, bestand der Zweck der «Berechnungsverfahren» an Vorversammlungen darin, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen. Durch ihre Beteiligung an den besagten Sitzungen manifestierte die Impraisa da fabrica Margadant ihren Willen, den praktizierten Zuteilungs- und Preisfestlegungsmechanismus mitzutragen. 157. Bis wann die Beteiligung der Impraisa da fabrica Margadant bestand, ist weiter unten zu prüfen (Rz 209 ff. hiernach). B.4.2.3.3 Impraisa Mario GmbH 158. H.____ gab anlässlich der Zeugeneinvernahme an, dass er sich nicht erinnern könne, an Vorversammlungen teilgenommen zu haben. Der Begriff «Vorversammlungen» sei ihm nicht bekannt.²⁷⁶ 159. Diese Aussagen sind nicht glaubhaft. C.____²⁷⁷ und D.____²⁷⁸ bestätigten, dass die Impraisa Mario GmbH an Vorversammlungen teilgenommen hatte. Dies ergibt sich auch aus den beschlagnahmten Einladungen zu Vorversammlungen. Daraus geht hervor, dass die Impraisa Mario GmbH tatsächlich an Vorversammlungen teilgenommen hat und dort die Eingeschlossenen mit anderen Unternehmen besprach. Dies belegen handschriftliche Zahlen, die

272 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 215–220. 273 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 130–139; Act. I.423, Antwort auf Frage 7. 274 Act. IX.C.050, Zeilen 110–114. 275 Vgl. Act. V.32 (22-0458), Seiten 3 ff. und Act. II.8 (22-0458), Zeilen 287 ff. 276 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 81 ff. 277 Act. IX.C.050, Zeilen 115–120 278 Act. IX.C.049, Zeile 180 f. und Act. VII.B.7 (22-0458), Zeile 118.

neben der Impraisa Mario GmbH angebracht worden sind.²⁷⁹ Damit ist erstellt, dass die Impraisa Mario GmbH an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war. B.4.2.3.4 GBV 160. Q._____, GBV, führte aus, dass die Berechnungsleiter auf der Grundlage eines Mandatsverhältnisses für den GBV tätig gewesen seien.²⁸⁰ Sie hätten den Auftrag gehabt, Vorversammlungen nach Massgabe des jeweiligen Reglements des Schweizerischen Baumeisterverbands SBV zu moderieren.²⁸¹ Der GBV habe Ort, Datum und Zeit der Vorversammlungen festgelegt.²⁸² Weiter hätten die Berechnungsleiter vom GBV jeweils Sitzungspauschalen erhalten. Diese seien aufgrund der Sitzungsrapporte der Berechnungsleiter ausbezahlt worden.²⁸³ Die Aussagen sind glaubhaft. Zudem stimmen sie mit denjenigen anderer befragten Verfahrensparteien überein, etwa mit den Aussagen von M._____²⁸⁴. Wie aus einem Schreiben des GBV an die Foffa Conrad AG hervorgeht (vgl. Rz 99)²⁸⁵, wurde der GBV von der Bezzola Denoth AG bereits im Jahr 2001 darauf hingewiesen, dass an Vorversammlungen kartellrechtswidrige Inhalte behandelt worden seien. 161. Damit ist erstellt, dass der GBV in die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorversammlungen involviert war. Seine Rolle bestand in der Organisation der entsprechenden Sitzungen. Zwar trat er nicht selber als Anbieter von Bauleistungen im Unterengadin auf, schaffte aber mit seinem Verhalten die Grundlagen für die Projektzuteilungen und Angebotskoordinierungen unter den Bauunternehmen. B.4.2.3.5 Lazzarini AG 162. L._____, Lazzarini AG, räumte ein, persönlich an Vorversammlungen im Unterengadin teilgenommen zu haben.²⁸⁶ Die Lazzarini AG bestätigte dies mit Eingabe vom 16. Oktober 2015.²⁸⁷ 163. Dass die Lazzarini AG an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war, führten sodann auch C._____²⁸⁸ und D._____²⁸⁹ aus. Beide waren sich sicher, dass die Lazzarini an Vorversammlungen beteiligt war. Gestützt werden deren Aussagen durch die beschlagnahmten Einladungen zu den Vorversammlungen. Darauf finden sich neben der Lazzarini AG in mehreren Fällen handschriftliche Zahlen.²⁹⁰ Diese zeigen, dass die Lazzarini AG tatsächlich an Vorversammlungen teilnahm und dort die Eingabesummen mit anderen Bauunternehmen besprach. Besonders deutlich ist diesbezüglich die handschriftliche Gegenüber-

279 Vgl. dazu etwa Act. III.D.033; Act. III.D.040; Act. III.D.037; Act. III.D.035; Act. III.B.003. 280 Act. II.1 (22-0458), Zeile 158. 281 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 280–283. 282 Act. II.1. (22-0458), Zeile 323 f. 283 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 219–228. 284 Act. IX.C.51, Zeilen 250–252. 285 Act. III.C.025. 286 Act. IX.B.23, Zeilen 50–56. 287 Act. IX.B.28, pag. 10 f. 288 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 253–281. 289 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 123–125. 290 Act. IX.D.033; Act. III.D.040; Act. III.D.035; Act. III.D.024; Act. III.D.024.

stellung verschiedener Eingabepositionen und der Gesamteingabesumme zwischen der Lazzarini AG und der Bezzola Denoth AG auf der Einladung zur Vorversammlung vom 24. Februar 2006 betreffend das Bauprojekt «[...]».²⁹¹ 164. Damit ist erwiesen, dass die Lazzarini AG an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war. Bis wann ihre Beteiligung dauerte, ist weiter unten zu prüfen (Rz 202 ff. hiernach). B.4.2.3.6 Fabio Bau GmbH 165. F._____, Fabio Bau GmbH, räumte ein, früher an

Vorversammlungen für die r. _____ teilgenommen zu haben. Allerdings könne er sich nicht erinnern, für die 2008 gegründete Fabio Bau GmbH an Vorversammlungen teilgenommen zu haben.²⁹² Diese Aussage von F. _____ steht zum Teil im Widerspruch zu den Aussagen von C. _____. So sagte C. _____ aus, dass F. _____ früher für r. _____ an Vorversammlungen anwesend gewesen sei. Nach der Übernahme und Umfirmierung zur Fabio Bau GmbH habe dieser aber weiterhin an Vorversammlungen teilgenommen.²⁹³ 166. Die Aussagen von C. _____ sind glaubwürdig. Dabei ist zu beachten, dass C. _____ differenziert und konsistent darlegte, welche Personen an Vorversammlungen teilnahmen und welche nicht. Zudem werden sie durch die Beweismittel zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend das «[...]» gestützt. So belegt die Agenda von T. _____ aus dem Jahr 2008, dass diese Vorversammlung tatsächlich stattgefunden hat (vgl. dazu auch Rz 198 hiernach).²⁹⁴ Auf der Einladung zu dieser Vorversammlung vom 29. April 2008 findet sich neben der Fabio Bau GmbH eine handschriftliche Zahl.²⁹⁵ Auch neben den weiteren aufgeführten Bewerberinnen (Impraisa Mario GmbH und Bezzola Denoth AG) ist eine Zahl vermerkt. Ausgenommen ist einzig die ebenfalls als Bewerberin aufgelistete René Hohenegger Sarl. Bezeichnenderweise hat sich diese mit Faxschreiben vom 28. April 2008²⁹⁶ für die Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend das Bauprojekt «[...]» explizit abgemeldet. Weiter enthält der Vergabeantrag des Bauleiters Z. _____ vom 16. Juni 2008 eine anonyme Auflistung der eingegangenen Offerten.²⁹⁷ Darauf ordnete F. _____ die entsprechenden Eingabesummen der Impraisa Mario GmbH, der Bezzola Denoth AG und der Fabio Bau GmbH zu, wie seine handschriftlichen Vermerke auf diesem Dokument offenbaren. Die restlichen drei Eingabesummen konnte er – wie derum bezeichnenderweise – keinem Unternehmen zuordnen. All dies zeigt, dass die Fabio Bau GmbH an der besagten Vorversammlung teilgenommen hat und dabei die Eingabesummen mit der Impraisa Mario GmbH und der Bezzola Denoth AG besprach. Einen anderen Schluss lassen die genannten Beweismittel nicht zu (vgl. dazu auch Rz 198 hiernach). 167. Nicht zu folgen ist vor diesem Hintergrund dem Einwand der Fabio Bau GmbH in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2018, dass die Aussagen von C. _____ in diesem Punkt für die Beweisführung ungeeignet seien.²⁹⁸ Wie gezeigt worden ist, decken sich dessen Aussagen mit den objektiven Beweismitteln, insbesondere betreffend das «[...]» im April 2008. Ins Leere stösst insofern auch die Behauptung, dass die Behörde den Vorwurf gegen die Fabio Bau

291 Act. III.D.024. 292 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 176–180. 293 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 183 und 204–210. 294 Act. III.R.007. 295 Act. III.B.003. 296 Act. III.B.003. 297 Act. III.B.003. 298 Vgl. Act. V.28 (22-0458), Rz 18 f.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

65

GmbH einzig auf die Aussagen von C. _____ stütze.²⁹⁹ Neben dessen Aussagen wird die Beteiligung der Fabio Bau GmbH an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen durch mehrere objektive Beweismittel belegt, insbesondere die Unterlagen betreffend das Bauprojekt «[...]» und die Agenda von T. _____. Zu diesen objektiven Beweismitteln äusserte sich die Fabio Bau GmbH in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2018 zum Antrags des Sekretariats nicht.³⁰⁰ Dies ist ein weiterer Beleg, dass es sich bei ihren Sachverhaltsbestreitungen um Schutzbehauptungen handelt. 168. Damit ist erstellt, dass die Fabio Bau GmbH an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war, ebenso die [...]. B.4.2.3.7 Koch AG Ramosch 169.

I._____, Koch AG Ramosch, bestritt, jemals an einer Vorversammlung teilgenommen zu haben.³⁰¹ Auch könne er sich nicht daran erinnern, je eine Einladung zu einer Vorversammlung erhalten zu haben.³⁰² 170. Diese Aussagen sind nicht glaubhaft. Sowohl C._____ als auch D._____ bestätigten unabhängig voneinander, I._____ persönlich an Vorversammlungen gesehen zu haben. Konkret gaben sie dazu folgende Aussagen zu Protokoll: ■ C._____ sagte aus, dass die Firma Koch im Jahr 2007 an einigen Vorversammlungen teilgenommen habe. Für das Jahr 2008 könne er dies nicht mit Sicherheit sagen.³⁰³ I._____ habe er persönlich an Vorversammlungen gesehen.³⁰⁴ Die Aussage von I._____, dass er nie an Vorversammlungen teilgenommen habe, könne er nicht nachvollziehen.³⁰⁵ ■ D._____ führte aus, dass er mit I._____ persönlich an Vorversammlungen ab Frühsommer 2007 zusammengesessen sei.³⁰⁶ Die Absolutheit, mit welcher I._____ seine Teilnahme an Vorversammlungen bestritten habe, habe ihn kurz an seiner Erinnerung zweifeln lassen. Aber er habe nochmals nachgedacht, als er dessen Aussage im Protokoll der Parteieinvernahme vom 18. März 2016 gelesen habe. Er habe die Erinnerung, dass er I._____ an mindestens einer Vorversammlung gesehen habe, es könnten aber auch mehr als eine Vorversammlung gewesen sein. Seines Wissens habe I._____ somit an Vorversammlungen teilgenommen.³⁰⁷ 171. Dabei ist zu beachten, dass C._____ und D._____ beide differenziert, konsistent und übereinstimmend darlegten, welche Personen an Vorversammlungen teilnahmen und welche nicht. Aus ihrem Aussageverhalten geht hervor, dass sie ihre Erinnerungen zu den Personen, die sich an Vorversammlungen beteiligten, kritisch prüften und allfällige Erinnerungslücken oder Unsicherheiten offenlegten. Auch unterliessen sie es, ihre eigene Rolle im Zusammenhang mit den Vorversammlungen zu beschönigen. Beispielsweise räumte C._____ ein, dass

299 Vgl. Act. V.28 (22-0458), Rz 18 f. 300 Vgl. Act. V.28 (22-0458), Rz. 18 ff. 301 Act. II.5 (22-0458), Zeilen 75 und 155. 302 Act. II.5 (22-0458), Zeile 176. 303 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeile 226 f. 304 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeile 241 f. 305 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeile 246 f. 306 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 120 und 126–128. 307 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 140–144.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

66

er im Jahr 2007 an einzelnen Vorversammlungen die Funktion des Sitzungsleiters übernommen habe.³⁰⁸ Diese «Realkennzeichen» verstärken die Beweiskraft der Aussagen C._____ und D._____. 172. Weiter werden die Aussagen von C._____ und D._____ durch objektive Beweismittel gestützt. So ist I._____ mehrfach auf Einladungen zu Vorversammlungen vermerkt und zwar sowohl für die Koch AG Ramosch als auch für die frühere s._____.³⁰⁹ Teilweise befinden sich neben ihm handschriftliche Zahlen.³¹⁰ Auch dies belegt, dass I._____ tatsächlich an Vorversammlungen teilgenommen hat und dabei mit anderen Bauunternehmen die Eingabesummen besprach. Eine (andere) Erklärung hierfür konnte I._____ nicht nennen³¹¹ und ist auch der Stellungnahme der Koch AG Ramosch vom 7. Februar 2018 nicht zu entnehmen.³¹² Dies ist als weiterer Beleg zu werten, dass es sich bei ihren Sachverhaltsbestreitungen um Schutzbehauptungen handelt. Beizufügen ist, dass die Koch AG Ramosch nicht Mitglied des GBV war. Sie war daher nicht verpflichtet, dem GBV den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen zu melden.³¹³ Dass sie auf Einladungen zu Vorversammlungen aufgeführt ist, offenbart ihren Willen, an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen zu partizipieren. Die Koch AG Ramosch wäre nicht zu einer Vorversammlung für die Besprechung eines spezifischen Bauprojekts eingeladen

worden, wenn sie nicht vorgängig ihr Interesse angemeldet hätte. 173. Die Koch AG Ramosch, die zuvor als Enstrada SA firmierte, ist seit anfangs 2007 Trägerin eines Bauunternehmens (vgl. Rz 16 hiervor). D._____ legte glaubhaft dar, dass er I._____ an Vorversammlungen ab Frühsommer 2007 persönlich gesehen habe. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur erwiesen, dass die frühere s._____ an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war, sondern auch die Koch AG Ramosch. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel. B.4.2.3.8 René Hohenegger Sarl 174. P._____, René Hohenegger Sarl, gab zu Protokoll, insgesamt maximal zehn Einladungen zu Vorversammlungen erhalten zu haben, aber nur an einer einzigen Vorversammlung teilgenommen zu haben.³¹⁴ Diese Aussagen decken sich mit denjenigen von C._____. Dieser sagte aus, dass die René Hohenegger Sarl in der Regel nicht an Vorversammlungen teilgenommen habe. Er könne nicht ausschliessen, dass P._____ ein oder zwei Mal an Vorversammlungen anwesend gewesen sei.³¹⁵ D._____ verneinte, P._____ an Vorversammlungen gesehen zu haben.³¹⁶ 175. Von Bedeutung ist sodann das Faxschreiben der René Hohenegger Sarl an den GBV vom 28. April 2008³¹⁷ für die Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend das «[...]». Darin meldete sich die René Hohenegger Sarl zwar zu besagter Vorversammlung ab. Zur Begründung gab sie an, dass nicht alle Mitglieder den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen dem GBV melden würden und eine Vorversammlungen unter diesen Voraussetzungen keinen Sinn mache. Allerdings distanzierte sich die René Hohenegger Sarl nicht von den Vorversammlungen

308 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 87–96. 309 Act. III.D.035; Act. III.D.030; Act. III.D.013; Act. III.B.002; Act. III.C.010; Act. III.D.038; Act. III.D.041. 310 Act. III.D.035; Act. III.D.030. 311 Act. II.9 (22-0458), Zeilen 93 ff. 312 Vgl. Act. V.36 (22-0458), Rz 7. 313 Vgl. Act. II.9 (22-0458), Zeilen 199 ff. 314 Act. IX.D.14, Zeilen 68–81. 315 Act. IX.C.050, Zeilen 102–104. 316 Act. IX.C.049, Zeile 173 f. 317 Act. III.B.003.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

67

als solchen, im Gegenteil: Sie zeigte ihre Bereitschaft an, weiterhin mit anderen Bauunternehmen in dieser Form zusammenzuarbeiten. Konkret hielt P._____ im genannten Schreiben fest, dass er der «letzte sein werde, der nicht zu konstruktiven Gesprächen bereit» sei, «sollte sich die leidige Situation zum Besseren wenden». Schliesslich äusserte er seinen Wunsch, dass sich eine «positive Wendung» finden lasse, «nicht zuletzt zum Wohle aller Unternehmungen». Mit diesen Worten brachte die René Hohenegger Sarl zum Ausdruck, dass sie die Zusammenarbeit zwischen Unterengadiner Bauunternehmen im Rahmen von Vorversammlungen grundsätzlich mitträgt und auch für die Zukunft begrüsst, sofern die Disziplin der beteiligten Unternehmen grösser wäre. Daraus ist zu schliessen, dass die René Hohenegger Sarl am Konsens, an Vorversammlungen Bauprojekte aufzuteilen und die Angebotspreise festzulegen, beteiligt war. Allerdings ist zu ihren Gunsten festzuhalten, dass sie darin nur am Rande verwickelt war. B.4.2.4 Beweisergebnis 176. Nach dem Gesagten ist erstellt, dass folgende Verfahrensparteien an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt waren: ■ die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG und die Zebblas Bau AG Samnaun; ■ die Impraisa da fabrica Margadant; ■ die Impraisa Mario GmbH; ■ die Lazzarini AG; ■ die Fabio Bau GmbH, ebenso die r._____; ■ die Koch AG Ramosch, ebenso die frühere s._____; ■ die René Hohenegger Sarl. 177. Weiter ist erwiesen, dass auch der GBV in die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorversammlungen involviert war. Seine Rolle bestand

in der Organisation der entsprechenden Sitzungen. Zwar trat er nicht selber als Anbieter von Bauleistungen im Unterengadin auf, schaffte aber mit seinem Verhalten die Grundlagen für die Projektzuteilungen und Angebotskoordinationen unter den Bauunternehmen. B.4.3 Verfolgter Zweck B.4.3.1 Beweisthema 178. In tatsächlicher Hinsicht ist weiter zu prüfen, welchen Zweck die beteiligten Verfahrensparteien mit der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen verfolgten. Dabei stützt sich die Behörde auf die nachfolgend aufgeführten Beweismittel. B.4.3.2 Beweismittel B.4.3.3 Urkunden 179. In seinem Schreiben an den GBV, Sektion Engiadina bassa/Val Müstair vom 25. Oktober 2006 betreffend «Rücksichtsabsichten von meinem Mandat als Leiter der Vorversammlungen in der Sektion Engiadina bassa/Val Müstair»³¹⁸ brachte T._____ zum Ausdruck, dass er als Leiter der Vorversammlungen versucht habe, dazu beizutragen, «das gegenseitige Vertrauen

318 Act. III.R.001.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

68

unter den Mitgliedern wieder aufzubauen.» Leider sei diesem Vorhaben nicht immer Erfolg beschieden gewesen. [Mal sei der Eine ausgeschert, mal der andere. Meistens mit fragwürdigen Argumenten. Weiter äusserte er seinen Wunsch, dass den Verbandsmitgliedern im Unterengadin gelingen möge, «die anvisierten Ziele im Sinne des gegenseitigen Respekts zu erreichen.» B.4.3.4 Auskünfte von Parteien 180. C._____, Foffa Conrad AG, sagte am 31. Oktober 2012 aus, dass es bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Vorversammlungen nicht darum gegangen sei, die Preise zu erhöhen, sondern vernünftige Preise zu erhalten und die Arbeiten vernünftig zu verteilen.³¹⁹ Am 18. August 2015 führte er weiter aus, dass die Berechnungsverfahren dazu gedient hätten, überhöhte Preise zu verhindern. Sowohl überhöhte Preise als auch Dumpingpreise seien schlecht. Die Berechnungsverfahren hätten dazu geführt, dass die Unternehmen seriös gerechnet hätten. Heute müsse man in der Regel den tiefsten Preis offerieren, um den Auftrag zu erhalten. Der Zweck der Berechnungsverfahren habe namentlich darin bestanden, Spekulation zu verhindern. Man habe Unsicherheiten bezüglich des Bauprojekts oder von kalkulationsrelevanten Faktoren verhindern wollen. Mit den Berechnungsverfahren habe man die Diskussionen über den Preis reduzieren können.³²⁰ Am 23. Mai 2016 hielt C._____ schliesslich fest, dass mit den Vorversammlungen stets der gleiche Zweck verfolgt worden sei. Die beteiligten Bauunternehmen hätten versucht, die Interessen abzuwägen und die Aufträge vernünftig zu verteilen.³²¹ Zudem bestätigte er, dass mit den Vorversammlungen bezweckt worden sei, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen.³²² 181. D._____, Bezzola Denoth AG, gab 18. August 2015 zu Protokoll, dass bei den Vorversammlungen ausführungstechnische und verfahrenstechnische Probleme thematisiert worden seien. Zudem habe man versucht, die Interessen der Bauunternehmen an Bauprojekten abzuklären.³²³ Am 23. Mai 2016 sagte er zwar aus, dass es nicht bei allen Vorversammlungen zu einer Projektzuteilung und Koordination der Eingabesummen gekommen sei, räumte aber ein, dass es sicher auch Vorversammlungen zu Objekten gegeben habe, die dazu gedient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen.³²⁴ 182. P._____, René Hohenegger Sarl, führte am 22. Juli 2015 aus, dass die Vorversammlungen dazu gedient hätten, Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen zu besprechen.³²⁵ 183. Q._____, GBV, hielt fest, dass die Vorversammlungen zur Klärung der Ausschreibungsunterlagen und

Wettbewerbsbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Vorschriften bestimmt gewesen seien. Der Zweck der Vorversammlungen sei abschliessend im entsprechenden Reglement des SBV umschrieben gewesen.³²⁶ Die Aussage von C._____, dass die Vorversammlungen dazu gedient hätten, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen, nahm er zur Kenntnis, verzichtete aber darauf, dazu Stellung zu nehmen.³²⁷ Auch F._____, Fabio Bau GmbH, und I._____, Koch AG Ramosch, nahmen die Aussagen von C._____ zum Zweck der Vorversammlungen zur Kenntnis, als sie damit konfrontiert wurden. Sie verzichteten aber ebenfalls darauf, sich dazu

319 Act. IV.002, Zeile 121 f. 320 Act. IX.C.50, Zeilen 188 ff. 321 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeile 113 f. 322 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 127–132. 323 Act. IX.C.49, Zeilen 128–130. 324 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 85–96. 325 Act. IX.D.14, Zeilen 71–74. 326 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 340–345. 327 Act. II.1 (22-0458), Zeilen 349–353.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

69

zu äussern.³²⁸ Lediglich G._____ erwähnte am 24. Mai 2016, dass diese Sitzungen nach seiner Erinnerung nicht Vorversammlungen, sondern Submittentenversammlungen hiessen.³²⁹ Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Lazzarini AG in ihren Antworten auf den Fragebogen des Sekretariats vom 16. September 2016 bestritten hat, dass ihr Verhalten im Zusammenhang mit Vorversammlungen im Unterengadin eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt habe.³³⁰ B.4.3.5 Beweiswürdigung 184. Die Aussagen der Verfahrensparteien sind uneinheitlich, was den Zweck der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen betrifft. P._____ und Q._____ heben hervor, dass der Zweck in der Beseitigung von Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen bestanden habe. Gemäss C._____ und teils auch D._____ seien die Klärung der Interessenlage und die Aufteilung der Bauprojekte im Vordergrund gestanden, unter der Berücksichtigung der Kapazitäten.¹⁸⁵ Die Aussagen der Personen, die sich zum Zweck der Vorversammlungen äusserten, sind als glaubhaft zu werten. Sie zeigen einzelne Aspekte auf, die im Kontext der Vorversammlungen eine Rolle spielten. Um ein kompletteres Bild der Beweggründe der Beteiligten zu erhalten, sind allerdings dem Inhalt und der Art der Zusammenarbeit Rechnung zu tragen. Wie erstellt ist (vgl. Rz 150 hiervor), hatte die Zusammenarbeit im Rahmen von Versammlungen die Aufteilung von Hoch- und Tiefbauleistungen und die Festlegung bzw. Abstimmung der Angebotspreise zum Gegenstand. Einer solchen Form der Zusammenarbeit ist immanent, dass sie darauf abzielt, den Wettbewerb unter den Beteiligten auszuschalten. Die Beteiligten sollten sich nicht konkurrenzieren. Vielmehr wollten sie im Einvernehmen darüber entscheiden, welches Unternehmen welche Bauaufträge erhält und zu welchem Preis ausführt. Insofern bestand der Zweck der Vorversammlungen – neben möglichen weiteren Zielen – auch in der Zuschlagsteuerung und der Verhinderung des Preiswettbewerbs. Dass die Beteiligten mit ihrem Verhalten ausschliesslich andere Zwecke verfolgten, kann bei der vorliegend zu beurteilenden Form der Zusammenarbeit ausgeschlossen werden. Dies geht im Übrigen auch aus dem Schreiben von T._____ an den GBV, Sektion Engiadina bassa/Val Müstair vom 25. Oktober 2006 betreffend «Rücksichtsabsichten von meinem Mandat als Leiter der Vorversammlungen in der Sektion Engiadina bassa/Val Müstair»³³¹ hervor. Darin lässt T._____ die Ziele durchblicken, welche die Beteiligten mit der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen verfolgten, nämlich dass die Bauunternehmen im Unterengadin

anstelle des Wettbewerbs ihr Marktverhalten koordinieren und einvernehmlich regeln sollten. Unglaublich ist vor diesem Hintergrund namentlich die nicht weiter substantiierte Behauptung der Lazzarini AG, dass ihr Verhalten im Zusammenhang mit den Vorversammlungen keine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt habe. B.4.3.6 Beweisergebnis 186. Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Beteiligten mit der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen unter anderem bezweckten: ■ sich betreffend den Zuschlag für Hoch- und Tiefbauleistungen im Unterengadin nicht zu konkurrenzieren;

328 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 209–212 und Act. II.9. (22-0458), Zeilen 128–132. 329 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 221–224. 330 Act. IX.B.28, Antwort auf Frage 8. 331 Act. III.R.001. 22-00033/COO.2101.111.7.278541

70

■ sich betreffend den Preis für Hoch- und Tiefbauleistungen im Unterengadin nicht zu konkurrenzieren. B.4.4 Dauer B.4.4.1 Beweisthema 187. Im Folgenden ist zu prüfen, wie lange der Konsens der beteiligten Verfahrensparteien bestand, im Rahmen von Vorversammlungen für Hoch- und Tiefbauleistungen im Unterengadin den designierten Zuschlagsempfänger oder die designierte Zuschlagsempfängerin sowie die jeweiligen Angebotspreise festzulegen. B.4.4.2 Beweismittel B.4.4.2.1 Urkunden 188. Zur Beurteilung der vorliegenden Sachverhaltsfrage sind folgende Urkunden relevant: ■ Reglement über die Entschädigung von Leistungen im Auftrage des GBV und Spesenabrechnungen des GBV für die Submissionsleiter und deren Stellvertreter (vgl. Rz 103 hiervor)332; ■ Spesenabrechnungen des GBV für die Submissionsleiter und deren Stellvertreter betreffend die Jahre 2006 bis 2010 (vgl. dazu Rz 104 hiervor)333; ■ Auszüge aus der Finanzbuchhaltung des GBV der Jahre 2008 bis 2010334; ■ Agenda von T. _____ betreffend die Jahre 2007 bis 2008 (vgl. dazu Rz 105 f. hiervor)335; ■ Einladungen zu Vorversammlungen in den Jahren 2002 bis 2008336; ■ Unterlagen zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend das «[...]»337; ■ Jahresbericht des Präsidenten des GBV Sektion Unterengadin/Münstertal vom März 2008 betreffend das Jahr 2007 (vgl. dazu Rz 107 hiervor)338; ■ Jahresbericht des Präsidenten des GBV Sektion Unterengadin/Münstertal vom März 2009 betreffend das Jahr 2008 (vgl. dazu Rz 107 hiervor)339.

332 Act. I.72 (22-0458). 333 Act. I.72 (22-0458). 334 Act. I.72 (22-0458). 335 Act. III.R.006 und Act. III.R.007. 336 Act. III.B.001; Act. III.B.002; Act. III.B.003; Act. III.C.010; Act. III.D.013; Act. III.D.018; Act. III.D.024; Act. III.D.025; Act. III.D.026; Act. III.D.027; Act. III.D.030; Act. III.D.031; Act. III.D.033; Act. III.D.034; Act. III.D.035; Act. III.D.036; Act. III.D.037; Act. III.D.038; Act. III.D.039; Act. III.D.040; Act. III.D.041; Act. III.D.046; Act. III.D.047; Act. III.D.048. 337 Act. III.B.003. 338 Act. III.C.085. 339 Act. III.C.089.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

71

B.4.4.2.2 Auskünfte von Parteien 189. C. _____, Foffa Conrad AG, sagte am 31. Oktober 2012 aus, dass die letzten Berechnungssitzungen im Jahr 2006 durchgeführt worden seien.340 Am 18. August 2015 präzisierte er, dass auch im Jahr 2007 und 2008 noch einige Vorversammlungen stattgefunden hätten. Das Ziel dieser Vorversammlungen habe immer

noch darin bestanden, sich betreffend die Aufteilung der Bauprojekte zu einigen. Allerdings habe man sich in der Regel nicht einigen können. Bei den Vorversammlungen im Jahr 2007 und 2008 habe es sich um «Ausläufer» des früheren Systems gehandelt.³⁴¹ Am 23. bzw. 27. Mai 2016 führte C. _____ schliesslich aus, dass es im Jahr 2006 noch eine gewisse Systematik bei den Vorversammlungen gegeben habe. 2007 habe es noch einige Vorversammlungen gegeben. 2008 habe es nur noch wenige Vorversammlungen gegeben.³⁴² 190. D. _____, Bezzola Denoth AG, führte am 23. Mai 2016 aus, dass es nach seiner Erinnerung im Jahr 2007 noch einige Vorversammlungen gegeben habe, im Jahr 2008 nur noch vereinzelte.³⁴³ 191. Q. _____, GBV, räumte ein, dass Vorversammlungen noch bis ins 2008 durchgeführt worden seien.³⁴⁴ 192. Die übrigen Verfahrensparteien bestritten, überhaupt an Vorversammlungen teilgenommen zu haben (Koch AG Ramosch³⁴⁵, Fabio Bau GmbH³⁴⁶, René Hohenegger Sarl³⁴⁷) oder zumindest nicht bis 2008 (Lazzarini AG³⁴⁸, Impraisa da fabrica Margadant³⁴⁹). B.4.4.2.3 Zeugnis und Auskünfte von Drittpersonen 193. T. _____ gab im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme vom 31. Oktober 2012 zunächst an, dass er die Aufgabe des Berechnungsleiters wohl bis ungefähr im Jahr 2004 wahrgenommen habe.³⁵⁰ Im späteren Verlauf der Zeugeneinvernahme gab er zu Protokoll, dass er sich bei dieser Jahresangabe geirrt habe.³⁵¹ B.4.4.3 Beweiswürdigung B.4.4.3.1 Im Allgemeinen 194. C. _____, D. _____ und Q. _____ räumten unabhängig voneinander ein, dass bis ins Jahr 2008 Vorversammlungen durchgeführt worden seien. C. _____ und D. _____ anerkannten zudem, dass an den Vorversammlungen in diesen Jahren zumindest teilweise versucht worden

340 Act. IV.002, Zeile 101 f. und 117 f. 341 Act. IX.C.50, Zeilen 257–291. 342 Act. II.B.8 (22-0458), Zeilen 318–327, Zeilen 349–355 und Zeile 644 f. 343 Act. II.B.7 (22-0458), Zeilen 171–177 und 210–214. 344 Act. II.1. (22-0458), Zeilen 537–536. 345 Act. II.5 (22-0458), Zeilen 75 und 155. 346 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 176–180. 347 Act. IX.D.14, Zeilen 68–81. 348 Act. IX.B.28, Seite 5. 349 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 215–220. 350 Act. IV.004, Zeile 59 f. 351 Act. IV.004, Zeile 76 f.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

72

sei, sich über die Zuteilung und den Preis von Bauprojekten zu einigen. Ihre übereinstimmenden Aussagen erachtet die Behörde als glaubhaft. Sie stimmen mit den objektiven Beweismitteln überein. 195. So belegt die Agenda von T. _____, dass im Unterengadin in den Jahren 2007 und 2008 Vorversammlungen unter seiner Leitung durchgeführt wurden. Die Vorversammlungen im Unterengadin vermerkte T. _____ in seiner Agenda jeweils mit blauen Markierungen und dem Betreff «SC» oder «ZE» (zum Ganzen auch Rz 235 ff. hiernach). Die letzte Vorversammlung im Unterengadin fand danach am 6. Mai 2008 statt. Für das Jahr 2008 insgesamt finden sich diverse solche Einträge. 196. Weiter sind die Spesenabrechnungen des GBV betreffend T. _____ zu beachten. Daraus geht hervor, dass T. _____ vom GBV für seine Tätigkeit als Submissionsleiter bis 2008 entschädigt wurde. Für das Jahr 2008 erhielt er eine Entschädigung von CHF 555.00. Auch dies belegt, dass T. _____ die Funktion des Submissionsleiters bis ins Jahr 2008 ausübte. Dagegen ist in den Auszügen der Finanzbuchhaltung des GBV der Jahre 2009 und 2010 der Posten «Submissionsleiter» weiterhin enthalten, jedoch wurde kein entsprechender Aufwand mehr verbucht. Dies belegt, dass T. _____ nach dem Jahr 2008 keine Vorversammlungen mehr leitete. 197. In den Jahresberichten des Präsidenten des GBV betreffend die Jahre 2007 und 2008 ist zwar

vermerkt, dass in diesen Jahren keine Vorversammlungen im Unterengadin durchgeführt worden seien.³⁵² Allerdings relativierte C.____, der diese Berichte verfasste, diese Angaben. Vorversammlungen seien auch im Jahr 2007 und 2008 noch durchgeführt worden, doch seien sie nach seinem Wissen nicht mehr erfolgreich gewesen. Die Bauunternehmen hätten sich in diesen Jahren nicht mehr darauf einigen können, sich gegenseitig zu unterstützen.³⁵³ 198. Dass an den Vorversammlungen im Jahr 2008 immer noch über Eingabesummen gesprochen worden ist, zeigen die Unterlagen zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend «[...]».³⁵⁴ Auf der Einladung zu dieser Vorversammlung vom 29. April 2008 findet sich neben den Bewerberinnen Impraisa Mario GmbH, Fabio Bau GmbH und Bezzola Denoth AG eine handschriftliche Zahl.³⁵⁵ Ausgenommen ist einzig die ebenfalls als Bewerberin aufgetretene René Hohenegger Sarl. Bezeichnenderweise hat sich diese mit Faxschreiben vom 28. April 2008³⁵⁶ für die Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend «[...]» explizit abgemeldet. Weiter enthält der Vergabeantrag des Bauleiters Z.____ vom 16. Juni 2008 eine anonyme Auflistung der eingegangenen Offerten.³⁵⁷ Darauf ordnete F.____ die entsprechenden Eingabesummen der Impraisa Mario GmbH, der Bezzola Denoth AG und der Fabio Bau GmbH zu, wie seine handschriftlichen Vermerke auf diesem Dokument offenbaren. Die restlichen drei Eingabesummen konnte er – wiederum bezeichnenderweise – keinem Unternehmen zuordnen. All dies zeigt, dass die beteiligten Unternehmen an der Vorversammlung vom 29. April 2008 die Eingabesummen besprachen. Einen anderen Schluss lassen die genannten Beweismittel nicht zu. 199. Vor diesem Hintergrund ist erwiesen, dass bis Mai 2008³⁵⁸ Vorversammlungen stattfanden, die vom GBV organisiert wurden, und die beteiligten Unternehmen in diesem Rahmen

352 Act. III.C.085 und Act. III.C.089. 353 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 102–106. 354 Act. III.B.003. 355 Act. III.B.003. 356 Act. III.B.003. 357 Act. III.B.003. 358 In der Agenda von T.____ ist am 6. Mai 2008 letztmals ein Eintrag für eine Vorversammlung im Unterengadin vermerkt.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

73

die – hiervor aufgezeigte (Rz 150) – Zusammenarbeitsform praktizierten. Ebenso ist erstellt, dass es nach dem Mai 2008 keine solchen vom GBV organisierten Vorversammlungen mehr gab. Daraus kann geschlossen werden, dass diejenigen Unternehmen, die sich daran beteiligten, bis Mai 2008 grundsätzlich auch den Willen hatten, im Rahmen von Vorversammlungen zusammenzuarbeiten, sowie dass sie diesen Willen mündlich oder durch konkludentes Verhalten kundtaten. Hätten sie diese Form der Zusammenarbeit nicht mehr gewollt, hätten sie sich daran nicht bis Mai 2008 beteiligt. 200. Allerdings ist zu prüfen, ob alle beteiligten Unternehmen an dieser Zusammenarbeit tatsächlich bis zum Ende der Vorversammlungen involviert waren. Dabei ist zwischen den einzelnen Verfahrensparteien zu differenzieren. Darauf ist Folgenden im Einzelnen einzugehen. B.4.4.3.2 Bezzola Denoth AG, Foffa Conrad AG und Zebblas Bau AG Samnaun 201. Die Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG und die Zebblas Bau AG Samnaun räumten ein, bis zur Abschaffung der Vorversammlung an der entsprechenden Zusammenarbeit beteiligt gewesen sind.³⁵⁹ Anzeichen, dass ihre Angaben nicht der Wahrheit entsprächen, bestehen nicht. Zudem werden ihre Angaben durch objektive Beweismittel gestützt, namentlich durch die Agenda von T.____ und die beschlagnahmten Einladungen zu Vorversammlungen. Insofern ist als erwiesen zu erachten, dass die

Bezzola Denoth AG, die Foffa Conrad AG und die Zebblas Bau AG Samnaun bis Mai 2008 an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt waren. B.4.4.3.3 Lazzarini AG 202. Die Lazzarini AG bestreitet, nach dem Jahr 2005 noch an Vorversammlungen beteiligt gewesen zu sein.³⁶⁰ Insbesondere habe K._____, der seine Tätigkeit bei der Lazzarini AG im Jahr 2006 aufnahm, nie an Vorversammlungen teilgenommen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist dies unglaubhaft. 203. C._____ und D._____ sagten beide unabhängig voneinander aus, K._____ persönlich an Vorversammlungen gesehen zu haben. Konkret gaben sie folgende Aussagen zu Protokoll: ■ C._____ sagte am 23. Mai 2016 aus, dass er sich ganz sicher sei, dass K._____ an Vorversammlungen im Unterengadin teilgenommen habe. Er habe ihn an mehreren Vorversammlungen gesehen. Während seiner Zeit als Geschäftsführer der Lazzarini AG in Samedan sei K._____ auch verantwortlich für die Tätigkeiten der Lazzarini AG im Unterengadin gewesen. In diesem Zusammenhang habe er K._____ verschiedentlich an Vorversammlungen im Unterengadin gesehen. Es könne durchaus sein, dass die Lazzarini AG an einzelnen Vorversammlungen sowohl durch K._____ als auch durch L._____ vertreten worden sei.³⁶¹ ■ D._____ führte am 23. Mai 2016 aus, dass die Lazzarini AG sicher an Vorversammlungen dabei gewesen sei. Seines Wissens sei die Lazzarini AG durch zwei Personen vertreten gewesen. Mit Sicherheit habe K._____ teilgenommen und möglicherweise auch : ._____. Bei K._____ sei er sich sicher, L._____ sei er sich nicht sicher. Diese Aussagen würden sich auf Vorversammlungen ab Frühsommer 2007 beziehen, also etwa ab April/Mai 2007. Im Februar 2007 habe er bei der Bezzola Denoth AG begonnen, habe aber

359 Vgl. etwa Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 65 ff. und 600–612. 360 Act. IX.B.28, Seite 5; Act. V.35 (22-0458), Rz 6 ff. 361 Act. VII.B.8, Zeilen 270–281.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

74

nicht sofort an Vorversammlungen teilgenommen. Die genannten Personen habe er persönlich an Vorversammlungen gesehen.³⁶² 204. In diesem Kontext ist zu beachten, dass C._____ und D._____ beide differenziert, konsistent und übereinstimmend darlegten, welche Personen an Vorversammlungen teilnahmen und welche nicht. Aus ihrem Aussageverhalten geht hervor, dass sie ihre Erinnerungen zu den Personen, die sich an Vorversammlungen beteiligten, kritisch prüften und allfällige Erinnerungslücken oder Unsicherheiten offenlegten. Auch unterliessen sie es, ihre eigene Rolle im Zusammenhang mit den Vorversammlungen zu beschönigen. Beispielsweise räumte C._____ ein, dass er im Jahr 2007 an einzelnen Vorversammlungen die Funktion des Sitzungsleiters übernommen habe.³⁶³ Diese «Realkennzeichen» verstärken die Beweiskraft der Aussagen von C._____ und D._____. Im Rahmen der vorliegenden Beweiswürdigung kann auf ihre Aussagen abgestellt werden. Diese werden zudem durch objektive Beweismittel gestützt. Auf mehreren Einladungen zu Vorversammlungen aus dem Jahr 2006 finden sich neben der Lazzarini AG handschriftliche Zahlen.³⁶⁴ Besonders deutlich ist diesbezüglich die handschriftliche Gegenüberstellung verschiedener Eingabepositionen sowie der Gesamteingabesumme zwischen der Lazzarini AG und der Bezzola Denoth AG auf der Einladung zur Vorversammlung vom 24. Februar 2006 betreffend das Bauprojekt «[...]».³⁶⁵ Dies zeigt, dass die Lazzarini AG auch nach 2005 noch an Vorversammlungen teilnahm und dabei die Eingabesummen mit anderen Bauunternehmen besprach. Weiter ist auf der Einladung zur Vorversammlung vom 9. März 2006 betreffend «[...]»³⁶⁶

handschriftlich vermerkt, welche Personen sich für diese Sitzung entschuldigten. Bei L._____, der auf diesem Dokument als Sachbearbeiter für die Lazzarini AG angegeben ist, fehlt ein solcher Vermerk. Dies deutet darauf hin, dass er an der besagten Vorversammlung vom 9. März 2006 teilgenommen hat. Zu nennen ist sodann die Einladung zur Vorversammlung vom 3. April 2008 betreffend das Bauprojekt «[...]».367 Darauf ist die Lazzarini AG als Bewerberin vermerkt. Als Sachbearbeiter ist L._____ aufgeführt. Der Agenda von T._____ aus dem Jahr 2008368 ist zu entnehmen, dass diese Vorversammlung tatsächlich stattgefunden hat (dazu auch Rz 235 ff. hiernach). Gleiches gilt etwa für die Vorversammlung vom 29. März 2007 betreffend das Bauprojekt «[...]». Auf der entsprechenden Einladung ist die Lazzarini AG als Bewerberin angegeben369 und die Vorversammlung fand gemäss der Agenda von T._____ aus dem Jahr 2007 tatsächlich statt.370 205. Andere Erklärungen dieser Beweismittel sind den Vorbringen der Lazzarini AG nicht zu entnehmen. In ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2018 zum Antrag des Sekretariats äusserte sie sich nicht dazu. 371 Dies ist als weiterer Beleg zu werten, dass es sich bei ihren Sachverhaltsbestreitungen betreffend die Dauer ihrer Beteiligung an den Vorversammlungen um eine Schutzbehauptung handelt. Zurückzuweisen ist sodann der Einwand der Lazzarini AG, dass sich C._____ und D._____ hinsichtlich der Präsenz von K._____ an Vorversammlungen getäuscht haben könnten.372 Beide gaben unabhängig voneinander zu Protokoll, dass sie sich

362 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 120 und 123–131. 363 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 87–96. 364 Act. III.D.033; Act. III.D.040; Act. III.D.035; Act. III.D.024. 365 Act. III.D.024. 366 Act. III.D.030. 367 Act. III.D.018. 368 Act. III.R.007. 369 Act. III.D.046. 370 Act. III.R.006. 371 Act. V.35 (22-0458), Rz 7. 372 Vgl. Act. V.35 (22-0458), Rz 9. 22-00033/COO.2101.111.7.278541

75

«sicher»373 bzw. «ganz sicher»374 seien, K._____ an Vorversammlungen persönlich gesehen zu haben. K._____ selber räumte ein, nachdem er seine Teilnahme an Vorversammlungen zunächst bestritt, dass seine Aussagen mit Unsicherheiten behaftet seien. Konkret gab er diesbezüglich zu Protokoll, [er wisse es wirklich nicht mehr. Er könne dies nicht mit Bestimmtheit sagen].375 Vor diesem Hintergrund sind seine Aussagen nicht geeignet, Zweifel am Wahrheitsgehalt der eindeutigen und übereinstimmenden Parteiauskünften von C._____ und D._____ aufkommen zu lassen. Daran ändert auch nichts, wie die Lazzarini AG vorbrachte376, dass K._____ als Zeuge unter Wahrheitspflicht stand. 206. Schliesslich ist zu erwähnen, dass sich die Lazzarini AG zu keinem Zeitpunkt von der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen distanzierte. So gab K._____ an, dass sich die Lazzarini AG – obwohl sie wohl jeweils die entsprechenden Sitzungsangaben erhalten habe377 – nie beim GBV für diese Sitzungen abgemeldet habe.378 Die handschriftlichen Notizen auf der Einladung zur Vorversammlung vom 9. März 2006 betreffend «[...]»379 zeigen, dass es zumindest nicht unüblich war, sich bei einer Nichtteilnahme an einer Vorversammlung abzumelden. Zur konkreten Vorversammlung liessen sich immerhin drei Unternehmen entschuldigen. C._____ bestätigte zudem, dass die Lazzarini AG in der Regel zu Vorversammlungen erschien, für die sie eingeladen war. Die Lazzarini AG sei ein Unternehmen, das «sich an Anstandsregeln und Ordnungen» halte.380 Nachdem sich die Lazzarini AG an dieser Kooperationsform während vielen Jahren massgebend beteiligte und diese mitprägte, hätte sie sich explizit davon distanziert, wenn sie zum Schluss gekommen wäre, ihre Mitwirkung

zu been- den, wie dies beispielsweise die René Hohenegger Sarl mit Faxschreiben vom 28. April 2008³⁸¹ kommunizierte. Anzeichen, dass die Lazzarini AG den Konsens, im Rahmen von Vor- versammlungen Bauprojekte zuzuteilen und die Angebotspreise festzulegen, nicht bis zu de- ren Ende im Mai 2008 mittrug, bestehen nicht. 207. Aus dem Gefüge der Beweismittel und Indizien ergibt sich ein klares Gesamtbild: Die Lazzarini AG war bis Mai 2008 an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel. Insbesondere ist erstellt, dass auch K._____ nach seinem Eintritt bei der Lazzarini AG im Sommer 2006 an Vorversammlungen teilnahm. B.4.4.3.4 Fabio Bau GmbH 208. F._____, Fabio Bau GmbH, sagte aus, dass er sich nicht erinnern könne, für die 2008 gegründete Fabio Bau GmbH an Vorversammlungen teilgenommen zu haben.³⁸² Wie bereits gezeigt worden ist, ist indes erstellt, dass die Fabio Bau GmbH im Jahr 2008 an der Zusam- menarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt gewesen ist (dazu im Einzelnen Rz 165 ff. hiervor). Dabei stützt sich die Behörde insbesondere auf die Aussagen von C._____

373 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 123 ff. (Aussage von D._____). 374 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeile 271 (Aussage von C._____). 375 Act. II.11 (22-0458), Zeile 150. 376 Act. V.35 (22-0458), Rz 8. 377 Act. II.11 (22-0458), Zeile 240 f.; vgl. dazu etwa auch die Infobau-Einladungen aus den Jahren 2007 und 2008, auf denen die Lazzarini AG als Bewerberin aufgeführt ist (Act. III.B.002; Act. III.D.046; Act. III.D.018). 378 Act. II.11 (22-0458), Zeilen 243–245. 379 Act. III.D.030. 380 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 255–259. 381 Act. III.B.003. 382 Act. II.2 (22-0458), Zeilen 176–180.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

76

und D._____ sowie auf die Agenda T._____ aus dem Jahr 2008³⁸³ und die Beweismittel zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend «[...]».³⁸⁴ B.4.4.3.5 Impraisa da fabrica Margadant 209. G._____, Impraisa da fabrica Margadant, gab am 24. Mai 2016 zu Protokoll, dass er in den Jahren 1999 bis ungefähr 2004 an projektbezogenen «Submittenversammlungen» teilge- nommen habe, allerdings äusserst selten.³⁸⁵ C._____ sagte am 18. August 2015 aus, dass er sich nicht daran erinnern könne, dass G._____ jemals an einer Vorversammlung teilgenom- men habe. Er könne dies aber nicht ausschliessen. Er wolle ihn nicht in Schutz nehmen, es sei einfach so.³⁸⁶ D._____ verneinte ebenfalls, dass G._____ an Vorversammlungen teilge- nommen habe.³⁸⁷ 210. Diese Aussagen von Verfahrensparteien sind im Kontext der objektiven Beweismittel zu würdigen. Auf der Einladung zur Vorversammlung vom 17. Juli 2006 betreffend «[...]»³⁸⁸ sind neben der Impraisa da fabrica Margadant handschriftlich zwei Fragezeichen vermerkt. Dies deutet darauf hin, dass er an der besagten Vorversammlung nicht anwesend war. Allerdings ist auf der Einladung zur Vorversammlung vom 2. März 2006 betreffend «[...]» neben der Im- praisa da fabrica Margadant eine handschriftliche Zahl angegeben. Dies zeigt, dass G._____ an der betreffenden Vorversammlung teilnahm und dort die Eingabesummen mit anderen Un- ternehmen besprach. Eine andere Erklärung ist hierfür nicht ersichtlich. G._____ selber konnte keine schlüssige anderweitige Erklärung abgeben, was dieser Vermerk bedeutet und wie er zustande kam.³⁸⁹ 211. Hinweise, dass die Impraisa da fabrica Margadant auch nach dem Jahr 2006 noch an Vorversammlungen teilnahm, liegen nicht vor. Dem Grundsatz in dubio pro reo folgend ist daher zu ihren Gunsten anzunehmen, dass sie ihre Mitwirkung anschliessend einstellte. Damit ist erstellt, dass sich die Impraisa da fabrica Margadant bis 2006 – wenn auch nur sporadisch – an der Zusammenarbeit im Rahmen von

Vorversammlungen beteiligte. B.4.4.3.6 Impraisa Mario GmbH 212. H._____ gab anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an, dass er sich nicht erinnern könne, an Vorversammlungen teilgenommen zu haben.³⁹⁰ Wie gezeugt worden ist, ist indes erstellt, dass die Impraisa Mario GmbH an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war. Massgebend zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die entsprechenden Aussagen von C._____ und D._____; ebenso die handschriftlichen Zahlen auf Einladungen zu Vorversammlungen, die sich neben der Impraisa Mario GmbH befinden. Diese belegen, dass die Impraisa Mario GmbH tatsächlich an Vorversammlungen teilnahm und dabei die Eingabesummen mit anderen Unternehmen besprach. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel (dazu Rz 158 f. hiervor). 213. Was die Dauer der Beteiligung der Impraisa Mario GmbH an dieser Zusammenarbeit betrifft, sind zunächst die Aussagen von D._____ heranzuziehen. Dieser legte glaubhaft dar, H._____ an Vorversammlungen ab Frühsommer 2007 gesehen zu haben. Anzeichen, dass

383 Act. III.R.007. 384 Act. III.B.003. 385 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 215–220. 386 Act. IX.C.50, Zeilen 110–114. 387 Act. IX.C.49, Zeilen 177–179. 388 Act. III.D.037. 389 Act. II.8 (22-0458), Zeilen 166–199. 390 Act. II.12 (22-0458), Zeilen 81 ff.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

77

seine Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen, bestehen nicht. Vielmehr gab er differenziert, konsistent und überzeugend darüber Auskunft, welche Personen an Vorversammlungen teilnahmen und welche nicht. Dass sich die Impraisa Mario GmbH bis zur Abschaffung der Vorversammlungen im Jahr 2008 an der entsprechenden Zusammenarbeit beteiligte, belegen sodann auch die Beweismittel zur Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend «[...]».³⁹¹ Daraus geht hervor, dass die Impraisa Mario GmbH an der besagten Vorversammlung teilnahm und dabei mit der Bezzola Denoth AG und der Fabio Bau GmbH die Eingabesummen besprach (dazu auch Rz 198 hiervor). 214. Damit ist erwiesen, dass die Impraisa Mario GmbH bis Mai 2008 an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war. B.4.4.3.7 René Hohenegger Sarl 215. Beweismässig ist erstellt, dass die René Hohenegger Sarl – wenn auch nur am Rande – am Konsens, an Vorversammlungen Bauprojekte aufzuteilen und die Angebotspreise festzulegen, beteiligt war (dazu Rz 174 f. hiervor). 216. Aus dem Faxschreiben der René Hohenegger Sarl an den GBV vom 28. April 2008³⁹² für die Vorversammlung vom 29. April 2008 betreffend «[...]» geht hervor, dass sie die Zusammenarbeit zwischen Unterengadiner Bauunternehmen im Rahmen von Vorversammlungen grundsätzlich mittrug und auch für die Zukunft begrüsst hätte, sofern die Disziplin der beteiligten Unternehmen grösser gewesen wäre. Wörtlich hielt P._____ im genannten Schreiben fest, dass er der «letzte sein werde, der nicht zu konstruktiven Gesprächen bereit» sei, «sollte sich die leidige Situation zum Besseren wenden». Schliesslich äusserte er seinen Wunsch, dass sich eine «positive Wendung» finden lasse, «nicht zuletzt zum Wohle aller Unternehmungen». Diesen Worten ist zu entnehmen, dass die René Hohenegger Sarl den Konsens, im Rahmen von Vorversammlungen mit anderen Bauunternehmen zusammenzuarbeiten, bis zu diesem Zeitpunkt mittrug. Ihr Bruch mit dieser Zusammenarbeitsform ist damit auf den April 2008 zu datieren. B.4.4.3.8 Koch AG Ramosch 217. Wie erstellt ist, beteiligte sich die Koch AG Ramosch, die seit 2007 Trägerin eines Bauunternehmens ist, an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen, ebenso die frühere s._____. Obwohl dies von der Koch AG Ramosch selber bestritten

wird³⁹³, bestehen daran im Lichte der Aussagen von C._____ und D._____ sowie der objektiven Beweismittel – insbesondere der Einladungen zu Vorversammlungen mit teils handschriftlichen Zahlen³⁹⁴ – keine vernünftigen Zweifel (dazu Rz 169 ff. hiervor). Im Zusammenhang mit der Dauer der Beteiligung der Koch AG Ramosch ist insbesondere zu erwähnen, dass D._____ ausführte, I._____ an Vorversammlungen ab Frühsommer 2007 gesehen zu haben.³⁹⁵ Dies wurde von C._____ bestätigt.³⁹⁶ Deren übereinstimmende Aussagen sind glaubhaft. Dabei ist zu beachten, dass C._____ und D._____ differenziert, konsistent und übereinstimmend darlegten, welche Personen an Vorversammlungen teilnahmen und welche nicht (dazu auch Rz 171 hiervor). 218. Weiter ist zu erwähnen, dass sich die Koch AG Ramosch zu keinem Zeitpunkt von der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen distanzierte. Nachdem sich die Koch

391 Act. III.B.003. 392 Act. III.B.003. 393 Vgl. dazu Act. V.36 (22-0458), Rz 6 ff. 394 Act. III.D.035; Act. III.D.030; Act. III.D.013; Act. III.B.002; Act. III.C.010; Act. III.D.038; Act. III.D.041. 395 Act. VII.B.7 (22-0458), Zeilen 120 und 126–128. 396 Act. VII.B.8 (22-0458), Zeilen 172–180.

22-00033/COO.2101.111.7.278541

78

AG Ramosch bzw. die frühere s._____. Koch an dieser Kooperationsform während vielen Jahren beteiligte, hätte sie sich explizit davon distanziert, wenn sie zum Schluss gekommen wäre, ihre Mitwirkung zu beenden, wie dies beispielsweise die René Hohenegger Sarl mit Faxschreiben vom 28. April 2008³⁹⁷ kommunizierte. Anzeichen, die konkrete Zweifel aufkommen lassen würden, dass die Koch AG Ramosch den Konsens, im Rahmen von Vorversammlungen Bauprojekte zuzuteilen und die Angebotspreise festzulegen, nicht bis zu deren Abschaffung mittrug, bestehen nicht. Vielmehr ist zu beachten, dass die Koch AG Ramosch auch im Jahr 2008 noch auf Einladungen zu Vorversammlungen erscheint. Dies zeigt die Einladung zur Vorversammlung vom 8. Februar 2008 betreffend das Bauprojekt «[...]».³⁹⁸ Die Koch AG Ramosch war nicht Mitglied des GBV. Daher war sie nicht verpflichtet, dem GBV den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen zu melden.³⁹⁹ Dies unterstreicht ihren Willen, auch im Jahr 2008 noch an der jahrelang gelebten und eingespielten Zusammenarbeit zu partizipieren. 219. Damit ist erstellt, dass die Koch AG Ramosch bis Mai 2008 an der Zusammenarbeit im Rahmen von Vorversammlungen beteiligt war. Daran bestehen keine vernünftigen Zweifel. B.4.4.3.9 GBV 220. Der GBV räumte ein, die Vorversammlungen bis zu deren Abschaffung organisiert zu haben. Dies geht auch aus den beschlagnahmten Einladungen zu den Vorversammlungen im Jahr 2007 und 2008 hervor.⁴⁰⁰ Diese wurden jeweils vom GBV verschickt. Als Sitzungsleiter ist in der Regel T._____ angegeben, der vom GBV als Berechnungsleiter mandatiert und für seine Tätigkeit entschädigt wurde.⁴⁰¹ 221.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.